

884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 03

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX 1981 über
die Neuregelung der Mineralölbesteuerung
(Mineralölsteuergesetz 1981 — MinStG 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1. (1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, und Flüssiggas, das im Zollgebiet als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dient, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
2. Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Nummer 27.10 E und I des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht und deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nummer 27.11 des Zolltarifes.

Zweckbindung

§ 2. Der auf den Bund entfallende Teil des Ertrages der Mineralölsteuer ist zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaus und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Steuersätze

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt 448 S für 100 kg Eigengewicht

1. der Waren der Nummern 27.07 A und D, 27.10 A und B und 29.01 C des Zolltarifes;
2. der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht.

(2) Für anderes Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer 349 S für 100 kg Eigengewicht. Der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

(3) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art dem Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(4) Für Flüssiggas beträgt die Mineralölsteuer 300 S für 100 kg Eigengewicht.

(5) Eigengewicht ist die Masse des Mineralöls und des Flüssiggases ohne Umschließung. Wird das Eigengewicht des Flüssiggases aus dessen Volumen ermittelt, so kann die Feststellung der Dichte unterbleiben, wenn einem Liter 0,55 Kilogramm gleichgesetzt werden.

Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr

§ 4. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Mineralölsteuer für Mineralöl, das in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

- (2) Die Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr von Mineralöl obliegt den Zollämtern.

Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 5. (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,

1. daß rohes Erdöl (Nummer 27.09 des Zolltarifes) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16) oder einem Freilager (§ 20) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;
2. daß auf Grund eines Freischeines (§ 26) bezogenes oder eingeführtes Mineralöl bestimmungswidrig verwendet oder, ohne Bestandteil einer Ware geworden zu sein, die kein Mineralöl ist, aus dem Verwendungsbetrieb (§ 27) weggebracht wird;
3. daß Flüssiggas erstmals in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb (§ 38) aufgenommen wird; als Aufnahme gilt das Einbringen in eine Anlage, die für eine Abgabe von Treibstoff an Kraftfahrzeuge eingerichtet ist;
4. daß Flüssiggas, für das noch keine Steuerschuld entstanden ist, als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird (Abs. 3).

(2) Die Steuerschuld entsteht

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 im Zeitpunkt der Wegbringung oder des Verbrauches;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung oder der Wegbringung;
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 im Zeitpunkt der Aufnahme;
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 im Zeitpunkt der Verwendung.

(3) Eine Wegbringung von Mineralöl liegt vor, wenn es aus einem Herstellungsbetrieb (§ 16), einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb entfernt oder in einem Herstellungsbetrieb oder einem Freilager in den Kraftstoffbehälter eines Fahrzeuges gefüllt wird. Eine Verwendung von Flüssiggas als Kraftfahrzeugtreibstoff liegt vor, wenn es in einen Behälter eingefüllt wird, der mit dem Motor eines Kraftfahrzeugs in Verbindung steht, oder wenn ein Behälter, in dem sich Flüssiggas befindet, mit dem Motor eines Kraftfahrzeugs verbunden wird. Als Verwender gilt im ersten Fall, wer das Flüssiggas in den Behälter einfüllt, und im zweiten Fall, wer die Verbindung des Behälters mit dem Motor herstellt.

§ 6. Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 1 der Inhaber des Herstellungsbetriebes oder des Freilagers;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 2 der Inhaber des Freischeines, auf Grund dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt wurde;
3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes (§ 38), wenn

sich dessen Geschäftsleitung im Zollgebiet befindet; ist dies nicht der Fall oder liegt keine Lieferung vor, so ist der Inhaber des Flüssiggas-Abgabebetriebes Steuerschuldner;

4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verwender des Flüssiggases.

Steuerbefreiungen

§ 7. Von der Mineralölsteuer sind befreit:

1. Mineralöl, das in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen oder zurückgenommen wurde oder auf dem Transport in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager zugrunde gegangen ist;
2. Mineralöl, das vom Steuerschuldner aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde oder von diesem in das Zollausland verbracht oder versendet werden sollte, jedoch auf dem Transport zugrunde gegangen ist; der Austritt des Mineralöls über die Zollgrenze ist nachzuweisen;
3. Mineralöl, das in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager zu betrieblichen Zwecken auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten verbraucht wurde;
4. Mineralöl, das außerhalb eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes
 - a) auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten,
 - b) zum Erprobén von im Betrieb erzeugten Motoren oder Kraftfahrzeugen,
 - c) zum Sengen von Textilien,
 - d) zum Bearbeiten von Glas oder,
 - e) soweit es sich um Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifes handelt, zur Dekkung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden,
- verwendet werden soll, wenn es auf Grund von Freischeinen eingeführt oder aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern auf Freischeine abgegeben wurde;
5. Mineralöl, das nicht bereits nach Z 3 befreit ist und für Zwecke eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers untersucht und dabei verbraucht wurde;
6. Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zollausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern, Zolllagern oder offenen Lägern auf Vormerkrechnung aufgenommen wurde;

884 der Beilagen

3

7. Mineralöl, das von der Abgabenbehörde als Probe entnommen wurde;
8. Mineralöl und Flüssiggas, die an im Zollgebiet befindliche diplomatische oder konsulärische Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder die an ausländische Diplomaten und Berufskonsuln, die diesen Vertretungen angehören, zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wurden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
9. Flüssiggas, das im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zum Erproben von im Betrieb erzeugten Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen verwendet wurde;
10. Flüssiggas, das als Treibstoff für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wurde. Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinanderliegender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Ein- und Aussteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen. Als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf nicht unmittelbar aneinanderliegende Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen und die Gesamtstrecke der Kraftfahrlinie 25 km nicht übersteigt.

§ 8. (1) Die Steuerbefreiungen nach § 7 können, soweit in Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist, nur vom Steuerschuldner in Anspruch genommen werden. Ist die Steuerschuld für ein Mineralöl wiederholt entstanden, so hat den Anspruch, wer zuletzt Steuerschuldner war.

(2) § 7 Z 1 und 2 gelten nur, wenn die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1 oder anlässlich der Einfuhr entstanden ist. § 7 Z 2 gilt nicht für Mineralöl, das im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Zollgesetzliche Vorschriften, die für inländische Rückwaren oder für im Ausgang vorgenommene Waren eine Eingangsabgabenbefreiung vorsehen, gelten nicht für die Mineralölsteuer.

(3) Wurde für Mineralöl, das nach § 7 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 steuerfrei ist, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Steuerschuldners zu erstatten.

(4) Wurde für das im § 7 Z 8 bezeichnete Mineralöl oder Flüssiggas die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

(5) Wurde für Flüssiggas, das nach § 7 Z 9 oder 10 steuerfrei ist oder das nach dem Entstehen der Steuerschuld auf andere Art als zum Betrieb von

Kraftfahrzeugen verwendet wurde, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Als Verwender gilt in diesen Fällen derjenige, für dessen Rechnung das Flüssiggas verwendet wurde.

(6) Die Erstattung der Mineralölsteuer nach Abs. 3 bis 5 und die Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs. 5 obliegen der Abgabenbehörde, an die der zu erstattende oder zu vergütende Steuerbetrag entrichtet wurde. Die Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs. 4 obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Lieferanten befindet. Erstattungsanträge und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf sein Entstehen folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Selbstberechnung und Fälligkeit der Mineralölsteuer

§ 9. (1) Der Steuerschuldner (§ 6) hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt das Eigengewicht jener Mineralöl- und Flüssiggasmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 entstanden ist. Die Erhebung der Mineralölsteuer für Flüssiggas, für das der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes Steuerschuldner ist, obliegt dem sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 39) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Die angemeldeten Mineralölmengen sind nach Mineralölarten getrennt auszuweisen. Die angemeldeten Flüssiggasmengen sind nach den belieferten Flüssiggas-Abgabebetrieben aufzugliedern. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 7 von der Mineralölsteuer befreit ist; er kann ferner Flüssiggasmengen abziehen, die nach § 7 Z 8, 9 oder 10 steuerfrei sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 7 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung) und den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager, jeden Verwendungsbetrieb und jeden Flüssiggas-Lieferbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Flüssiggasmengen, für welche die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 4 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzumelden, die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

Steuervergütung in besonderen Fällen

§ 10. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch) eine Mineralölsteuervergütung von 2,48 S je Liter zu leisten.

(2) Die Mineralölsteuervergütung ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Mineralölsteuervergütung besteht, soweit im § 12 nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kalenderjahr, an dessen 1. Jänner der Betrieb besteht und in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb an diesem Stichtag bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW, Motorkarren, Motorhaken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzen, Motorsprühgeräten und Motorstäubigeräten. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 11 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmähder, ergibt.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat alle Daten zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit diese zur Wahrnehmung der ihm durch die §§ 10 bis 13 übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Der Ermittlung dienen auch die im § 12 vorgesehenen Anzeigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 10 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturrarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturrarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Mineralölsteuervergütung geleistet wird.

(3) Die Leistung der Mineralölsteuervergütung (§ 10 Abs. 1) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Vergütungsbeträge obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Bei den im Abs. 1 angeführten Maßnahmen sowie bei der Überprüfung von Angaben und Daten, die für die Ermittlung des Vergütungsanspruches im Einzelfall erforderlich sind, haben die Landwirtschaftskammern mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Anzeigen, Meldungen und anderen Mitteilungen sowie die Ermittlung und Übermittlung von Daten, von denen das Bestehen oder die Höhe eines Vergütungsanspruches abhängt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann darüber hinaus die Landwirtschaftskammern zu einer weiteren Mitwirkung bei der Ermittlung und Überprüfung von Angaben und Daten für die Mineralölsteuervergütung heranziehen, soweit dies für die Durchführung des Vergütungsverfahrens zweckmäßig ist.

§ 12. (1) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt, hat für den begünstigten Treibstoffverbrauch in diesem Betrieb erst dann Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung, wenn er die Übernahme angezeigt hat.

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 10 Abs. 3) ergibt, ist die Mineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Mineralölmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Mineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Mineralölmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, erst dann Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jän-

884 der Beilagen

5

ner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

(4) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein geringerer begünstiger Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Mineralölsteuervergütung zu leisten war, so ist dies bis zum 31. März des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres anzugezeigen. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der den Betrieb bis zum Zeitpunkt des Eintrittes der Änderung bewirtschaftet hat.

(5) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Art aufgibt, hat dies bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzugezeigen.

(6) In den Fällen der Abs. 1 und 3 entsteht der Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung erstmals für das Kalenderjahr, in dem die angeführten Umstände angezeigt wurden, wenn die Anzeige bis zum 31. März dieses Kalenderjahres erstattet wurde, ansonsten erstmals für das auf die Erstattung der Anzeige folgende Kalenderjahr.

(7) Anzeigen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu richten und bei der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist, schriftlich einzubringen oder zur Niederschrift zu geben. Sie können auch dadurch erstattet werden, daß die anzugeizenden Daten bei Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 angegeben werden. Die Landwirtschaftskammern haben die ihnen zugekommenen Anzeigen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(8) Die Landwirtschaftskammern haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von allen nach Abs. 4 oder 5 anzugeizenden oder nach § 13 Abs. 3 zu meldenden Daten, die ihnen bei ihrer Mitwirkungstätigkeit (§ 11 Abs. 3) bekannt werden, zu verständigen, wenn die Anzeige oder Meldung unterblieben ist. Die Verständigung ist binnen einem Monat nach Ablauf der Anzeige- oder Meldefrist vorzunehmen, wurden die Daten erst später bekannt, binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Einzelfall zustehende Mineralölsteuervergütung mit Bescheid festzusetzen:

1. auf Antrag einer Person, die Anspruch auf eine Mineralölsteuervergütung erhebt, welche an sie trotz ausdrücklichen Verlangens nicht oder nicht in der verlangten Höhe geleistet wurde, oder
2. von Amts wegen, sobald ihm bekannt wird, daß eine Mineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde,

die darauf keinen Anspruch hat, und der zu Unrecht geleistete Vergütungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt wird (Abs. 3).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Z 1 ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zulässig, auf welches sich der Anspruch bezieht, und ist bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen.

(3) Mineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden des betreffenden Umstandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammern haben die Meldungen unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die auf Grund des § 11 Abs. 1 erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Hierbei kann auch bei Personen Nachschau gehalten werden, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften keine Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben; in diesem Fall gelten § 144 Abs. 2 und § 146 der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

§ 14. Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 15. (1) Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten.

(2) Begünstigte Anlagen sind stationäre Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (Gesamtenergieanlagen) und stationäre Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturanhebung der Nutzungsenergie dienen, wenn die Antriebsenergie des mit Gasöl betriebenen-

Motors ausschließlich für die Gesamtenergianlage oder die Wärmepumpe genutzt wird und einwandfrei funktionierende, gegen Mißbrauch zu sichernde Einrichtungen vorhanden sind, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wieviel Gasöl jeweils verwendet wurde.

(3) Der Anspruch auf die Mineralölsteuervergütung entsteht nur, wenn der Standort der begünstigten Anlage von demjenigen, für dessen Rechnung sie betrieben wird, dem nach Abs. 4 zuständigen Finanzamt schriftlich angezeigt wurde; er erstreckt sich auf Gasöl, das ab dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Tag verwendet wurde. Den Vergütungsanspruch hat derjenige, für dessen Rechnung die begünstigte Anlage betrieben wird; wird sie für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(4) Der Antrag auf Mineralölsteuervergütung ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die begünstigte Anlage befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung des Gasöls folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Herstellungsbetriebe

§ 16. (1) Herstellungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in denen rohes Erdöl gewonnen wird (Erdölgewinnungsbetriebe) oder in denen durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen aller Art Mineralöl hergestellt wird (Erzeugungsbetriebe).

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5% beträgt.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 17. (1) Wer einen Erzeugungsbetrieb eröffnen will, hat dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes sowie eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb vorzulegen (Betriebsan-

zeige). Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der Betriebsanzeige in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt die Eröffnung des Betriebes, jede Änderung der in der Betriebsanzeige oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuziegenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 18. (1) Das Finanzamt (§ 17 Abs. 1) kann für einen Erzeugungsbetrieb besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen,

1. wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
2. wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern, oder
3. wenn diesem Bundesgesetz bei der Führung des Betriebes zuwidergehandelt und deshalb eine Strafe wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten verhängt wurde.

(2) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 3, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuiderhandlungen nicht mehr vorkommen.

§ 19. Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebeinstellung weggebracht.

Freilager

§ 20. (1) Ein nicht zu den Erzeugungsbetrieben zählender Betrieb oder ein Teil eines solchen, der zur Lagerung von Mineralöl bestimmt ist, ist auf Antrag des Betriebsinhabers zum Freilager zu erklären (Freilagerbewilligung), wenn die im Abs. 2 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Freilagerbewilligung ist nur Betriebsinhabern, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erteilen, wenn kein Ausschließungsgrund (§ 21) vorliegt, ein jährlicher Umsatz von mehr als 100 000 kg Mineralöl glaubhaft gemacht und eine Sicherheit geleistet wird, welche der auf den durchschnittlichen

884 der Beilagen

7

Lagerbestand entfallenden Mineralölsteuer entspricht.

(3) Als Freilagerinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma die Freilagerbewilligung lautet.

§ 21. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 24 Abs. 3 und § 35 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 24 Abs. 3 und § 35 Abs. 3).

(3) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

1. soweit sie sich nicht im Gewahrsam des Antragstellers befinden, oder
2. wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
3. wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 22. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Freilagerbewilligung ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der zur Lagerung des Mineralöls bestimmte Betrieb oder Betriebsteil befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen (§ 20) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs. 1 bezeichneten Finanzamt. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Freilagers anzugeben.

(3) Wenn der Freilagerinhaber schriftlich beantragt, den räumlichen Umfang des Freilagers einzuschränken, oder wenn Teile eines Freilagers aus dem Gewahrsam des Freilagerinhabers ausgeschieden sind, hat das Finanzamt den Bewilligungsbescheid entsprechend zu ändern. Wird der ändernde

Bescheid auf Antrag erlassen, so kann im Einvernehmen mit dem Freilagerinhaber ein anderer, nicht vor der Einbringung des Antrages liegender Tag bestimmt werden, ab dem die Änderung gilt.

§ 23. (1) Der Freilagerinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 22 Abs. 1) die Inbetriebnahme des Freilagers, jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzueigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 24. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

1. durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
2. durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird;
3. durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
4. bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
5. durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3 und § 35 Abs. 3).

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;
2. wenn im Betrieb während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde;
3. wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 20 Abs. 2), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;
4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Eingang der Mineralölsteuer für das gelagerte Mineralöl gefährdet ist.

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung

bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung oder des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 22 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbewilligung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

§ 25. Mineralöl, das sich im Zeitpunkt des Erlösches des Rechtes zur Führung des Freilagers im Freilager befindet, gilt als im Zeitpunkt des Erlösches weggebracht.

Freischeine

§ 26. (1) Freischeine sind für Mineralöl auszustellen, das zu einer nach § 7 Z 4 begünstigten Verwendung bezogen oder eingeführt werden soll.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mineralöl, das, ohne bearbeitet oder verarbeitet zu werden, weitergegeben werden soll.

§ 27. (1) Freischeine sind auf Antrag des Inhabers des Betriebes, in dem das Mineralöl verwendet werden soll (Verwendungsbetrieb), für den nachgewiesenen Bedarf auszustellen, wenn kein Ausschließungsgrund (Abs. 2) vorliegt. Kann der Bedarf nicht nachgewiesen oder dem Betriebsinhaber der Nachweis nicht zugemutet werden, so ist der Bedarf glaubhaft zu machen.

(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

1. wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls durch Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte, oder
2. wenn der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen,

ausgeschlossen ist (§ 24 Abs. 3 und § 35 Abs. 3).

§ 28. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Freischeines ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Der Antrag muß alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeines geforderten Voraussetzungen (§§ 26 und 27) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben des Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs. 1 bezeichneten Finanzamt.

§ 29. (1) Im Freischein sind anzugeben:

1. der Name (die Firma) und die Anschrift des zum Bezug und zur Einfuhr des Mineralöls Berechtigten (Freischeininhaber);
2. die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
3. die Art und die Menge des Mineralöls;
4. der Zweck, zu dem das Mineralöl verwendet werden darf;
5. der Zeitraum, innerhalb dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt werden darf; dieser Zeitraum darf die Frist eines Jahres, gerechnet vom Tag der Ausstellung des Freischeines, nicht überschreiten.

(2) Wenn Mineralöle verschiedener Art benötigt werden, ist für jedes Mineralöl ein gesonderter Freischein auszustellen.

(3) Auf Antrag sind mehrere, auf Teilmengen lautende Freischeine auszustellen.

§ 30. (1) Ein Freischeininhaber, der auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem begünstigten Zweck verwenden will, der im Freischein nicht angegeben ist, kann schriftlich beantragen, daß die im Freischein enthaltenen Angaben über den Verwendungszweck (§ 29 Abs. 1 Z 4) durch einen Ergänzungsbescheid geändert oder erweitert werden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung des Mineralöls sowie die erforderlichen ergänzenden Angaben (§ 28 Abs. 1) enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die beabsichtigte Verwendung des Mineralöls nach § 7

884 der Beilagen

9

Z 4 begünstigt ist und Umstände der im § 27 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Art nicht vorliegen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist das Befundprotokoll entsprechend zu ergänzen.

§ 31. (1) Der Freischeininhaber hat dem Lieferanten bei jedem Mineralölbezug den entsprechenden Freischein vorzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Tag der Abgabe sowie die Art und das Eigengewicht des abgegebenen Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl hat der Verfügberechtigte den entsprechenden Freischein dem Zollamt vorzulegen, bei welchem das eingeführte Mineralöl zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wird. Das Zollamt hat den Tag der Abfertigung sowie die Art und das Eigengewicht des abgefertigten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(3) Die Bestätigungen nach Abs. 1 und 2 sind in der Form auszustellen, daß aus dem Freischein die jeweils noch zum Bezug und zur Einfuhr verbleibende Mineralölmenge zu ersehen ist.

§ 32. (1) Der Freischeininhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 28 Abs. 1) jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 33. (1) Wenn auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem Zweck verwendet wird, der weder im Freischein noch in einem zu diesem erlassenen Ergänzungsbescheid (§ 30) angegeben ist, liegt eine bestimmungswidrige Verwendung vor.

(2) Mineralöl, das in einem Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird, die mit einem begünstigten Verwendungszweck zusammenhängen, gilt nicht als bestimmungswidrig verwendet.

§ 34. Wird auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht, so sind auf den Verwendungsbetrieb, den Freischeininhaber und das weggebrachte Mineralöl alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die Wegbringung von Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb betreffen, sinngemäß anzuwenden, wenn das Mineralöl weder bestimmungswidrig verwendet wurde (§ 33) noch als Bestandteil einer Ware weggebracht wird, die kein Mineralöl ist.

§ 35. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

1. durch Zeitablauf (§ 29 Abs. 1 Z 5);
2. durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zur Niederschrift erklärt wird;
3. durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
4. bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
5. durch den Ausschluß des Freischeininhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen (Abs. 3 und § 24 Abs. 3);
6. durch Widerruf des Freischeines.

(2) Ein Freischein ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung der Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht bereits kraft Gesetzes erlossen ist.

(3) Wenn nach der Ausstellung eines Freischeines über den Freischeininhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsperönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes oder einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafe Person vom Finanzamt (§ 28 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen und eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschließen.

(4) Wenn ein Freischein auf Grund anderer Abgabevorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf des Freischeines sinngemäß anzuwenden. Wird die Zurücknahme oder Aufhebung mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, dann gilt das Mineralöl, welches ab dem Zeitpunkt der Rückwirkung auf Grund dieses Freischeines bezogen oder eingeführt wurde, als im

Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr bestim-
mungswidrig verwendet.

§ 36. (1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl, das sich im Verwendungsbetrieb befindet oder noch nicht in diesen aufgenommen wurde, gilt, soweit es nicht bestim-
mungswidrig verwendet oder zum Bestandteil einer Ware wurde, die kein Mineralöl ist, als in dem Zeit-
punkt aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht
(§ 34),

1. in dem der Freischein widerrufen wird;
2. in dem durch Bescheid festgestellt wird, daß ein im § 27 Abs. 2 Z 1 bezeichneter Ausschlie-
ßungsgrund eingetreten ist;
3. in dem der Freischeininhaber oder eine zu sei-
ner Vertretung bestellte oder ermächtigte Per-
son von der Begünstigung, Mineralöl auf
Grund eines Freischeines zu beziehen und
einzuführen, ausgeschlossen wird (§ 24 Abs. 3
und § 35 Abs. 3);
4. in dem der Betrieb auf Dauer eingestellt wird;
5. in dem bei einem Übergang des Betriebes im
Erbweg auf den Erben die Rechtskraft des
Einantwortungsbeschlusses eintritt oder der
Erbe den Betrieb auf Grund eines vorherge-
henden Beschlusses über die Besorgung und
Benützung der Verlassenschaft tatsächlich
übernimmt oder in dem bei einem sonstigen
Übergang des Betriebes dessen tatsächliche
Übernahme durch eine andere Person oder
Personenvereinigung stattfindet.

(2) Mineralöl, das auf Grund eines Freischeines bezogen oder eingeführt wird, nachdem das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, aus anderen Gründen als durch Zeitablauf erloschen ist, gilt als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 34).

§ 37. Der Freischeininhaber ist verpflichtet, jeden Freischein binnen zwei Wochen nach dem Ende des darin angegebenen Zeitraumes (§ 29 Abs. 1 Z 5) dem Finanzamt zurückzugeben. Wenn das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, schon vor dem Ende des im Freischein angegebenen Zeitraumes erloschen ist, so ist dieser Freischein binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlöschen, zurück-
zugeben.

Flüssiggasbetriebe

§ 38. (1) Flüssiggasbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in oder aus denen Flüssiggas als Treibstoff an Kraftfahrzeuge abgegeben wird (Flüssiggas-Abgabebetriebe) und Betriebe, für deren Rechnung Flüssiggas an Flüssiggas-Abgabebetriebe geliefert wird (Flüssiggas-Lieferbetriebe). Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(2) Wer einen Flüssiggasbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen drei Tagen schriftlich anzugeben und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).

(3) Wer außerhalb eines Flüssiggas-Abgabebetriebes eine Anlage zur Abgabe von Flüssiggas als Treibstoff an Kraftfahrzeuge einrichtet, hat dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Anlage befindet, binnen einer Woche nach ihrer Fertigstellung den Standort der Anlage schriftlich anzugeben.

Aufzeichnungspflichten

§ 39. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

1. im Betrieb hergestellt wurde;
2. in den Betrieb aufgenommen wurde;
3. im Betrieb verbraucht wurde; soweit das ver-
brauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer
befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht
nur, wenn für den Betrieb besondere Überwa-
chungsmaßnahmen angeordnet wurden;
4. aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. für das im Betrieb hergestellte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Herstellung;
2. für das in den Betrieb aufgenommene Mine-
ralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag
der Aufnahme, der Name (die Firma) und
die Anschrift des Lieferanten; zusätzlich
müssen entweder aus den Aufzeichnungen
oder den Belegen zu entnehmen sein,
 - a) wenn das Mineralöl aus einem Herstel-
lungsbetrieb oder einem Freilager bezogen
wurde, die Bezeichnung und die Anschrift
des Herstellungsbetriebes oder Freilagers;
 - b) wenn das Mineralöl eingeführt wurde, der
Tag der Abfertigung zum freien Verkehr
oder zum Vormerkverkehr, die Bezeich-
nung des Zollamtes, bei dem die Abferti-
gung stattfand, sowie der Name (die
Firma) und die Anschrift des Verfügungs-
berechtigten;
3. für das im Betrieb verbrauchte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art des Verbrauches;
4. für das aus dem Betrieb weggebrachte Mine-
ralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag
der Wegbringung, der Name (die Firma) und
die Anschrift des Abnehmers; zusätzlich müs-
sen entweder aus den Aufzeichnungen oder
den Belegen zu entnehmen sein,
 - a) wenn das Mineralöl in einen Erzeugungs-
betrieb oder ein Freilager aufgenommen

- werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift des Erzeugungsbetriebes oder Freilagers;
- b) wenn das Mineralöl auf einen Freischein abgegeben wurde, die Ausstellungsdaten des Freischeines (Finanzamt, Zahl, Tag der Ausstellung) sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
 - c) wenn das Mineralöl aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze.

§ 40. (1) Der Inhaber eines Erdölgewinnungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches im Betrieb gewonnene rohe Erdöl aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 4 entsprechen.

§ 41. (1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

1. in das Freilager aufgenommen wurde;
2. im Freilager verbraucht wurde;
3. aus dem Freilager weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2 bis 4 entsprechen.

§ 42. (1) Der Freischeininhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches auf Grund eines Freischeines bezogene oder eingeführte Mineralöl

1. in den Verwendungsbetrieb aufgenommen wurde;
2. im Verwendungsbetrieb verwendet wurde;
3. aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen für das im Betrieb verwendete Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art der Verwendung zu ersehen sein. Die Aufzeichnungen über das in den Betrieb aufgenommene oder aus dem Betrieb weggebrachte Mineralöl müssen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2 und 4 entsprechen.

(3) Solange eine Aufzeichnungspflicht nach Abs. 1 besteht, hat der Freischeininhaber Aufzeichnungen des in den Abs. 1 und 2 angegebenen Inhalts auch für Mineralöl zu führen, das nicht auf Grund von Freisccheiden bezogen oder eingeführt wurde, aber dem auf Grund von Freisccheiden bezogenen oder eingeführten gleichartig ist.

§ 43. (1) Der Inhaber eines Flüssiggas-Abgabebetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Flüssiggas in den Betrieb aufgenommen (§ 5 Abs. 1 Z 3) wurde. Aus den Aufzeichnungen müssen das Eigengewicht, der Tag der Aufnahme sowie der Name (die Firma) und die

Anschrift des Lieferanten der aufgenommenen Flüssiggasmengen zu ersehen sein.

(2) Der Inhaber eines Flüssiggas-Abgabebetriebes ist verpflichtet, seinen Lieferanten unverzüglich Auskunft darüber zu geben, ob und wann eine zu liefernde oder eine gelieferte Flüssiggasmenge in eine Anlage seines Betriebes eingebracht werden soll oder eingebracht wurde, die für eine Abgabe von Treibstoff an Kraftfahrzeuge eingerichtet ist. Wird dem Lieferanten die Auskunft unrichtig oder nicht binnen einem Monat nach der Lieferung gegeben und sind ihm bis dahin die maßgebenden Umstände auch nicht auf andere Art bekanntgeworden, so ist die gelieferte Flüssiggasmenge so zu behandeln, als hätte sie der Abnehmer vor der Aufnahme in seinen Flüssiggas-Abgabebetrieb am Tag der Lieferung als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet (§ 5 Abs. 1 Z 4).

(3) Ein Lieferant, dem die Auskunft (Abs. 2) unrichtig oder nicht fristgerecht gegeben wurde, hat dies binnen drei Tagen ab Kenntnis des betreffenden Umstandes dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung seines Betriebes befindet, schriftlich anzulegen.

§ 44. Der Inhaber eines Flüssiggas-Lieferbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Flüssiggas er an Flüssiggas-Abgabebetriebe geliefert hat. Aus den Aufzeichnungen müssen für jeden solchen belieferten Betrieb dessen Bezeichnung und Anschrift, das Eigengewicht der gelieferten Flüssiggasmengen, der Tag der Lieferung und der Tag der Aufnahme (§ 5 Abs. 1 Z 3) in diesen Betrieb zu ersehen sein.

§ 45. (1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 39 bis 44) sind in der Regel für Mineralöl am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, des Verbrauches oder der Verwendung und für Flüssiggas am Tag der Lieferung oder der Aufnahme vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag.

(2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, daß in dem Betrieb, auf welchen sie sich beziehen, innerhalb einer angemessenen Frist die Eintragungen festgestellt und die dazugehörigen Belege eingesehen werden können.

Amtliche Aufsicht

§ 46. (1) Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe, Flüssiggasbetriebe und die im § 15 Abs. 2 und im § 38 Abs. 3 bezeichneten Anlagen unterliegen der amtlichen Aufsicht.

(2) Transportmittel und Transportbehältnisse unterliegen der amtlichen Aufsicht, wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl oder Flüssiggas befördert wird.

(3) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb oder Gegenstand befindet.

§ 47. (1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl oder Flüssiggas der Besteuerung entzogen werden.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

1. in den im § 46 angeführten Betrieben, Anlagen und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Transportbehältnisse (§ 46 Abs. 2) auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Mineralölproben, Flüssiggasproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
4. die Bestände an Mineralöl, an Flüssiggas und an den in Z 3 bezeichneten Waren festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu nehmen;
6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 39 bis 45) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl oder Flüssiggas bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzugeordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- oder Flüssiggasmengen geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzugeordnen;
8. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzugeordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl anzugezeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeige bei ihm eingelangt sein müssen.

§ 48. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) und welche zur

Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff in Betracht kommenden Flüssiggasmengen sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 42 bezeichneten Mineralöl, in einem Flüssiggasbetrieb nur die Bestände an Flüssiggas festzustellen.

§ 49. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanzamtes aus den nach §§ 39 bis 45 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen an Mineralöl (Art und Eigengewicht) oder Flüssiggas in einem vom Finanzamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, geliefert, aufgenommen, verbraucht, verwendet oder weggebracht wurden.

§ 50. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsam sich eine im § 15 Abs. 2 oder im § 38 Abs. 3 bezeichnete Anlage oder ein im § 46 Abs. 2 bezeichnetes Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

§ 51. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers hat jede Wegbringung von Mineralöl, das in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen werden soll, dem für die amtliche Aufsicht über diesen Betrieb zuständigen Finanzamt anzugezeigen.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Art und das Eigengewicht des weggebrachten Mineralöls;
2. den Tag der Wegbringung;
3. die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes, in den das Mineralöl aufgenommen werden soll.

(3) Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauf folgenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

(4) Die Angaben (Abs. 2) über mehrere Wegbringungen von Mineralöl, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn das Mineralöl in denselben Betrieb aufgenommen werden soll.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52. Zur Datenerfassung nach § 11 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch Daten heranziehen, die ihm für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung bekannt geworden sind.

884 der Beilagen

13

§ 53. Von den Bestimmungen des § 12 gelten Abs. 1 auch für die Übernahme der Bewirtschaftung im Kalenderjahr 1981, Abs. 2 auch für die gleiche Mineralölmenge, für welche für das Kalenderjahr 1981 eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, Abs. 3 und 4 auch bei einem höheren oder geringeren begünstigten Treibstoffverbrauch als jenem, für den für das Kalenderjahr 1981 eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war und Abs. 5 auch für die Aufgabe der Bewirtschaftung im Kalenderjahr 1981.

§ 54. Wird für begünstigte Anlagen, die am 1. Jänner 1982 bestehen, die im § 15 Abs. 3 vorgesehene Anzeige bis zum 15. Jänner 1982 erstattet, so entsteht der Vergütungsanspruch auch für Gasöl, das ab 1. Jänner 1982 verwendet wurde.

§ 55. (1) Für Flüssiggas, das vor dem 1. Jänner 1983 in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb aufgenommen wurde, entsteht keine Steuerschuld.

(2) Für Flüssiggasbetriebe, die am 1. Jänner 1983 bestehen, ist bis zum 31. Jänner 1983 die Anzeige nach § 38 Abs. 2 zu erstatten.

(3) Für Anlagen außerhalb eines Flüssiggasbetriebes, die am 1. Jänner 1983 für eine Abgabe von Flüssiggas als Treibstoff eingerichtet sind, ist bis zum 15. Jänner 1983 die Anzeige nach § 38 Abs. 3 zu erstatten.

§ 56. Das Mineralölsteuergesetz 1959, BGBL Nr. 2/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 248/1960, 114/1969 und 335/1975 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft. Es ist jedoch weiterhin auf Mineralöl anzuwenden, für das die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 1982 entstanden ist oder für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, vor dem 1. Jänner 1982 gelegen ist.

§ 57. (1) Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBL Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 624/1976, 631/1978, 271/1980 und 163/1981 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft. Es ist jedoch weiterhin auf Mineralöl anzuwenden, für das die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 1982 entstanden ist, für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, vor dem 1. Jänner 1982 gelegen ist, dessen begünstiger Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb vor dem 1. Jänner 1982 stattgefunden hat oder für das eine Bundesmineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde, die darauf keinen Anspruch hat.

(2) In anderen Bundesgesetzen vorgesehene Bestimmungen über die Verwendung des Ertrages der Bundesmineralölsteuer gelten in gleicher Weise für die Verwendung des Anteiles des Bundes am Ertrag der Mineralölsteuer.

(3) Das Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem, BGBL Nr. 448/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „§§ 7 bis 10 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBL Nr. 67/1966“, die Worte „§§ 10 bis 13 des Mineralölsteuergesetzes 1981“ zu treten.

2. Im § 4 Abs. 2 und im § 9 Abs. 6 hat an die Stelle des Wortes „Bundesmineralölsteuervergütung“ das Wort „Mineralölsteuervergütung“ zu treten.

3. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In das LFBIS können bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch Daten aufgenommen werden, die gemäß den §§ 7 bis 10 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBL Nr. 67/1966, ermittelt wurden.“

4. Im § 10 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

(4) Das Bundesgesetz über das Bundesrechenamt, BGBL Nr. 123/1978, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

„19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Mineralölsteuergesetz 1981 gebührenden Mineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;“

§ 58. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme jener Bestimmungen, die sich auf Flüssiggas beziehen, mit 1. Jänner 1982 in Kraft. Es ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1981 entsteht, für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1981 liegt oder dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31. Dezember 1981 stattfindet.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Flüssiggas beziehen, treten mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

§ 59. Mit der Vollziehung der §§ 10 und 11 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der §§ 12 und 13 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 57 Abs. 1 richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 57 Abs. 2 bis 4 richtet sich nach der Zuständigkeit zur Vollziehung der betroffenen Bundesgesetze. Mit der Vollziehung aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Bestimmte Mineralöle, vor allem solche, die sich als Treibstoffe eignen, unterliegen der Mineralölsteuer, einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe, und der Bundesmineralölsteuer, einer ausschließlichen Bundesabgabe, deren Ertrag für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden ist. Die Länder und Gemeinden haben wiederholt die Zusammenlegung dieser Steuern gefordert.

Von den für Motoren in Betracht kommenden Treibstoffen unterliegen nur flüssige der Mineralölbesteuerung. Flüssiggas, das ebenfalls als Motorentreibstoff verwendet wird, unterlag dieser Besteuerung bisher nicht. Bei seiner Verwendung zu einem solchen Zweck wird daher kein Beitrag für den Straßenbau geleistet.

Der Nationalrat hat in einer Entschließung eine mineralölsteuerliche Begünstigung der Verwendung von Treibstoffen zum Betrieb von Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kupplungen gewünscht.

Problemlösung:

Zusammenlegung der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer ab 1. Jänner 1982 zu einer einzigen Verbrauchsteuer, der Mineralölsteuer, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe bleibt. Ihr Ertrag soll durch eine Änderung des FAG 1979 aufkommensneutral auf den Bund, die Länder und die Gemeinden aufgeteilt werden. Der Ertragsanteil des Bundes soll für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden sein.

Flüssiggas, das als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird, soll ab 1. Jänner 1983 Gegenstand der Mineralölsteuer werden.

Für Gasöl zum Betrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen sollen Steuervergütungen eingeführt werden.

Alternativen:

Keine, da das geltende Mineralölsteuergesetz 1959 durch die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen völlig unübersichtlich würde.

Kosten:

Nennenswerte zusätzliche Kosten würde die Vollziehung des neuen Mineralölsteuergesetzes nicht erfordern.

Budgetmäßige Auswirkungen:

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Verhältnisse könnten jährlich Verbrauchsteuermehreinnahmen von rund 60 Mio S erzielt werden.

Erläuterungen

Nach dem Wiedererstehen der Republik Österreich im Jahre 1945 wurde im Zuge der Rechtsüberleitung das ehemalige reichsdeutsche Mineralölsteuergesetz vom 15. April 1930, RGBl. I Seite 131, weiter in Geltung belassen und erst vier Jahre später durch ein österreichisches Gesetz, das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer ersetzt, das am 1. August 1949 in Kraft trat. An die Stelle dieses Bundesgesetzes trat mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1960 das derzeit geltende Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960; es wurde bisher dreimal novelliert (siehe BGBl. Nr. 248/1960, 114/1969 und 335/1975). Die Mineralölsteuer ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag nach dem geltenden Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978) zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) im Hundertsatzverhältnis 2 : 74 : 24 geteilt wird.

Auf das der Mineralölsteuer unterliegende Mineralöl wird seit 5. Mai 1950 eine zweite Verbrauchsteuer als ausschließliche Bundesabgabe erhoben, deren Ertrag für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden wurde. Bis zum 31. Mai 1966 war dies der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1950 eingeführte und später durch die Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248, neu geregelte Zuschlag zur Mineralölsteuer (Bundeszuschlag). An seine Stelle trat mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1966 die Bundesmineralölsteuer. Sie wurde durch das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, eingeführt; dieses wurde bisher achtmal novelliert (siehe BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 624/1976, 631/1978, 271/1980 und 163/1981). Auf dem Gebiet der Bundesmineralölsteuer besteht ferner das mit 1. Dezember 1966 in Kraft getretene Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, das eine Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer für zum Verheizen bestimmtes Gasöl regelt; es wurde bisher zweimal novelliert (siehe BGBl. Nr. 335/1975 und 142/1976).

Die Sätze der Mineralölsteuer sind seit 1. Jänner 1961 unverändert geblieben. Zunahmen des Aufkommens an dieser Steuer ergaben sich seither jeweils aus dem Mehrverbrauch an steuerpflichtigen Mineralölen. Beim Bundeszuschlag zur Mine-

ralölsteuer und bei der Bundesmineralölsteuer reichte die Zunahme des Mineralölverbrauchs allein nicht aus, um die steigenden finanziellen Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen, insbesondere der Autobahnen und Schnellstraßen, bedecken zu können. Es waren deshalb von Zeit zu Zeit Erhöhungen von Steuersätzen notwendig; die letzte derartige Erhöhung wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1981 mit Wirkung ab 1. April 1981 vorgenommen.

Die Länder und Gemeinden haben immer wieder eine Beteiligung an jenem zusätzlichen Abgabenertrag begehrt, der durch eine höhere Besteuerung des Mineralölverbrauchs erzielt wird. Es soll deshalb die Besteuerung des Mineralölverbrauchs mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1982 in der Form neu geregelt werden, daß die Mineralölsteuer und die Bundesmineralölsteuer zu einer einzigen Verbrauchsteuer auf Mineralöl, der Mineralölsteuer, zusammengefaßt werden, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe bleibt. Der Ertrag der Mineralölsteuer soll sodann zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden nach einem neuen Schlüssel aufgeteilt werden, der für jede der drei Gebietskörperschaften den gleichen Steuerertrag ergibt, der ihr im Falle der Weitererhebung der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer mit unveränderten Steuersätzen zukommen würde. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1979 ist in einer gesonderten Regierungsvorlage vorgesehen. Diese in Aussicht genommene Neuregelung der Mineralölsteuer hätte bei künftigen Änderungen von Steuersätzen entsprechende unmittelbare Auswirkungen auf die Einnahmen aller am Steuerertrag beteiligten Gebietskörperschaften. Der auf den Bund entfallende Anteil am Ertrag der Mineralölsteuer soll so wie der bisherige Ertrag der Bundesmineralölsteuer für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden werden.

Gesetzestechisch sollen die Bestimmungen des Bundesmineralölsteuergesetzes in das neue Mineralölsteuergesetz eingebaut werden; hierbei erhöhen sich die derzeitigen Mineralölsteuersätze um die Beträge der derzeitigen korrespondierenden Bundesmineralölsteuersätze. Diese Vorgangsweise macht Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes-

textes von einer Art und in einem Umfang erforderlich, daß eine Neufassung des Mineralölsteuergesetzes mit der Bezeichnung „Mineralölsteuergesetz 1981“ zweckmäßig ist, zumal auch eine Erweiterung des Steuergegenstandes und die Schaffung einer neuen Steuerbegünstigung beabsichtigt ist. Bundesgesetze, die auf das Mineralölsteuergesetz 1959, das Bundesmineralölsteuergesetz oder die Bundesmineralölsteuer Bezug nehmen, bedürfen einer Anpassung an das Mineralölsteuergesetz 1981; diese ist im § 57 Abs. 2 bis 4 vorgesehen. Das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz soll als Sondergesetz beibehalten und durch entsprechende Änderungen, die eine gesonderte Regierungsvorlage vor sieht, der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Die als Motorentreibstoffe in Betracht kommenden Mineralöle, vor allem Benzine und Gasöl (Dieselöl), sind mit der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer belastet. Flüssiggas unterlag diesen Verbrauchsteuern bisher nicht, obwohl es neben seiner überwiegenden Verwendung zu Heizzwecken ebenfalls als Treibstoff, hauptsächlich für Fahrzeugmotoren, dient. Bei seiner Verwendung als Treibstoff wurde daher bisher auch kein steuerlicher Beitrag für die Bundesstraßen geleistet.

Zur Zeit der Erlassung der geltenden Verbrauchsteuergesetze, welche die Mineralölbesteuerung regeln, war die Verwendung von Flüssiggas für motorische Zwecke von so untergeordneter Bedeutung, daß es nicht in den Steuergegenstand aufgenommen wurde. Erhöhungen von Steuersätzen, insbesondere von jenen der Bundesmineralölsteuer, haben im Laufe der Zeit den Unterschied zwischen der Gesamtsteuerbelastung der Benzine und des Dieselöls zu jener des Flüssiggases, das nur mit der Umsatzsteuer, und zwar mit einem ermäßigten Satz (13%), belastet ist, ständig vergrößert.

Dadurch entstand ein zunehmender Anreiz, beim Antrieb von Motoren von mineralölsteuerpflichtigen Treibstoffen auf Flüssiggas überzugehen. In dem Maße, in dem dies geschah, verminderte sich auch das Verbrauchsteueraufkommen. Der derzeitige Flüssiggasverbrauch für motorische Zwecke wird mit rund 30 000 Tonnen jährlich geschätzt und entfällt größtenteils auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen. Bei dieser Größenordnung kann der gegenwärtige Zustand, daß beim Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Benzinen oder Dieselöl Verbrauchsteuerleistungen zur Straßenbaufinanzierung erbracht werden müssen, bei einem Betrieb mit Flüssiggas hingegen nicht, aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht länger beibehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht deshalb Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient, in den Steuergegenstand ein und sieht hierfür einen Steuersatz von 300 S für 100 kg vor (siehe § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 4). Dieser beträgt rund zwei Drittel des Steuersatzes, dem Benzine unterliegen, und ist auch niedriger als der für Dieselöl geltende.

Diese niedrigere Besteuerung erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die Belastung der Umwelt durch Abgase von Motoren bei der Verwendung von Flüssiggas als Treibstoff geringer ist als bei der Verwendung von Benzinen oder Dieselöl. Für Flüssiggas, das als Treibstoff für im Ortslinienverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird, ist eine Steuerbefreiung vorgesehen (siehe § 7 Z 10). Die Befreiung für den Ortslinienverkehr ist gerechtfertigt, da nachteilige Auswirkungen auf die sozial gestalteten Tarife dieses Verkehrs hintangehalten werden sollen, der bisherige Anreiz zum Einsatz von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen in diesem Verkehr, der vor allem in Ballungszentren stattfindet, aus Gründen des Umweltschutzes weiterbestehen soll und dem Massenverkehr gegenüber dem Individualverkehr der Vorrang einzuräumen ist.

Die Mineralölsteuer auf Flüssiggas soll erst ab 1. Jänner 1983 erhoben werden, damit sich die Kosten für Flüssiggasanlagen, die kurze Zeit vor der ersten offiziellen Ankündigung der geplanten Flüssiggasbesteuerung — diese erfolgte Ende Mai 1980 — in Kraftfahrzeuge eingebaut wurden, noch wie bisher amortisieren können (siehe § 58 Abs. 2).

Der Nationalrat hat in seiner Entschließung vom 7. März 1979, E 48-NR/XIV. GP, gewünscht, die Bundesregierung möge die Voraussetzung dafür schaffen, daß für den Treibstoff zum Betrieb von Anlagen, welche der Kraft-Wärme-Kupplung oder zum Betrieb von Wärmepumpen dienen, der Bundesmineralölsteuersatz angewendet wird, der für steuerbegünstigtes Gasöl gilt, unter Vorsehung entsprechender Kontrollen über die Verwendung des Treibstoffes. Es soll deshalb der Gasölverbrauch zum Antrieb von Motoren stationärer Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (Gesamtenergieanlagen) und von stationären Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturanhebung der Nutzungsenergie dienen, begünstigt werden (siehe § 15). Solche Wärmepumpen sowie Gesamtenergieanlagen bis zu einer Leistung von 1 MW sind bereits einkommensteuerlich begünstigt (siehe § 8 Abs. 4 Z 5 und § 18 Abs. 1 Z 3 lit. d und e EStG 1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1979).

Die verbrauchsteuerliche Begünstigung von Gasöl zum Betrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen soll in der Form zugestanden werden, daß von der Mineralölsteuer, die auf die verwendeten Mengen entfällt, ein Betrag von 2,48 S je Liter vergütet wird. Es ist dies der gleiche Vergütungssatz, der derzeit bei der Bundesmineralölsteuer für den begünstigten Treibstoffverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben und bei den Österreichischen Bundesbahnen gilt (siehe §§ 7 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes) und den der vorliegende Gesetzentwurf auch bei den künftigen Mineralölsteuergütungen für diesen Treibstoffverbrauch vorsieht (siehe §§ 10 und 14). Der Betrag von 2,48 S je Liter entspricht ungefähr der Diffe-

884 der Beilagen

17

renz zwischen der Verbrauchsteuerbelastung eines voll besteuerten Gasöls und jener des steuerbegünstigten Gasöls zum Verheizen.

Bei der Umschreibung des Steuergegenstandes sind im geltenden Mineralölsteuergesetz 1959 an mehreren Stellen gesetzliche Maßeinheiten genannt, die infolge von Änderungen des Maß- und Eichgesetzes überholt sind. Die betreffenden Textstellen müssen daher diesen Änderungen angepaßt werden (siehe § 1 Abs. 2).

Die derzeitige Steuerbefreiung zugunsten diplomatischer und (berufs)konsularischer Vertreter im § 6 Z 6 MinStG 1959 bedarf einer Anpassung an eine Änderung einschlägiger zollgesetzlicher Bestimmungen; diese soll durch § 7 Z 8 vorgenommen werden.

Betriebe, in denen Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind unter bestimmten, im § 9 Abs. 2 MinStG 1959 angeführten Voraussetzungen nur dann Erzeugungsbetriebe, wenn der gewichtsmäßige Anteil der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5% beträgt und das Gemisch nicht ausschließlich im Betrieb verwendet wird. Diese Bestimmung wurde in Betrieben, die solche Gemische ausschließlich für die eigene Verwendung herstellen, in zunehmendem Maß zur Gewinnung erheblicher Mehrmengen an steuerbaren Treibstoffen ohne verbrauchsteuerliche Belastung ausgenutzt. Es kamen vor allem Gasölmengenvermehrungen durch Beimischung von nicht der Mineralölsteuer unterliegenden Spindelölen oder anderen Schmierölen vor. Da sich diese Vorgangsweise auf das Steueraufkommen nachteilig auswirkt, soll die Regelung so gestaltet werden, daß die bisherige Bagatellgrenze von 5% ohne Rücksicht darauf gilt, wo die hergestellten Gemische verwendet werden (siehe § 16 Abs. 2 Z 3).

Die §§ 42 bis 50 MinStG 1959 wurden in den vorliegenden Entwurf für ein Mineralölsteuergesetz 1981 nicht übernommen, da sie heute keine Bedeutung mehr haben.

Aus dem geplanten Mineralölsteuergesetz 1981 würden sich Auswirkungen auf das Verbrauchsteueraufkommen vor allem dadurch ergeben, daß sich dasselbe durch die Flüssiggasbesteuerung erhöht und durch die Steuervergütung für Gasöl zum Betrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen vermindert. Auf den gegenwärtigen jährlichen Flüssiggasverbrauch zum Betrieb von Kraftfahrzeugen würden, wenn man ihn mit etwa 30 000 Tonnen annähme, beim vorgesehenen Steuersatz Mehreinnahmen von rund 90 Millionen Schilling entfallen. Hierzu wäre jedoch ein mit 20% geschätzter Abschlag für den steuerfreien Verbrauch im Ortslinienverkehr vorzunehmen, über dessen Gesamtausmaß allerdings keine geeigneten Unterlagen zur Verfügung stehen. Der derzeitige jährliche Treibstoffverbrauch für Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird mit rund 4 Millio-

nen Liter geschätzt. Für diese Menge wären an Mineralölsteuervergütungen rund 10 Millionen Schilling zu leisten, um die sich das Steueraufkommen vermindern würde. Der vorgesehene Ersatz der Bundesmineralölsteuer durch eine entsprechend höhere Mineralölsteuer hätte keine Auswirkungen auf die Höhe des Verbrauchsteueraufkommens.

Ein finanzieller Mehraufwand wäre für den Bund durch die vorgesehene Neuregelung der Mineralölsteuer nur dann zu erwarten, wenn es der Finanzverwaltung nicht gelingen sollte, die neu hinzugekommenen Aufgaben mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal voll zu bewältigen. Es wird auf die unbekannte Zahl der Flüssiggasbetriebe und begünstigten Anlagen ankommen, über welche die amtliche Aufsicht auszuüben sein wird.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den im Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG aufgezählten Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“.

Der geltende Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes 1959 und des Bundesmineralölsteuergesetzes ist aus dem beiliegenden Anhang zu ersehen. Auf die Änderungen, die sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber der derzeitigen Rechtslage ergeben würden, wird in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen. Auf Änderungen der Gliederung, Zitatänderungen und bloß sprachliche Verbesserungen wird nicht näher eingegangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt (Zitate ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf den Entwurf):

Zu § 1 (bisher § 1 MinStG 1959 und § 1 BMinStG):

In den Abs. 1 wird als weiterer Steuergegenstand Flüssiggas aufgenommen, das im Zollgebiet als Treibstoff für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 dient. Es sind dies solche Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden. Flüssiggas als Treibstoff für Kraftfahrzeuge, die nicht auf solchen Straßen verwendet werden, unterliegt daher nicht der Mineralölsteuer. Ob das Flüssiggas im Zollgebiet hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wurde, ist bedeutungslos, da die Besteuerung erst an die Aufnahme in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb oder die Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff anknüpft (siehe § 5 Abs. 1 Z 3 und 4).

Im Abs. 2 werden Anpassungen an Änderungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, vorgenommen. In den Z 2 bis 4 wird bei den Temperaturangaben in Grad Celsius die neue Schreibweise der Abkürzung verwendet (°C statt ° C, siehe § 2 Z 21 MEG). In Z 3 wird die Viskosität in „Zentistokes“ (siehe § 2 Z 18 MEG, bis-

her „Zentistok“) und in Z 4 der Druck in „Millibar“ statt in physikalischen Atmosphären angegeben (siehe § 2 Z 16 und § 64 Abs. 1 lit. c MEG). Weiters wird im Sinne der ÖNORM A 6405 statt von „Gewichtsprozent“ und „Volumprozent“ in Z 2 vom Massengehalt und in den Z 3 und 4 vom Volumenanteil in Prozent gesprochen.

Abs. 3 ist neu hinzugekommen und definiert den Begriff „Flüssiggas“. Die angeführte Nummer 27.11 des Zolltarifes lautet (ohne Zollsätze):

„27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:

A — Methan, chemisch rein

B — andere:

1 — Erdgas

2 — sonstige“

Zu § 2 (bisher § 4 BMinStG):

Der auf den Bund entfallende Teil des Mineralölsteuerertrages erhält die gleiche Zweckbindung wie bisher der Ertrag der Bundesmineralölsteuer.

Zu § 3 (bisher § 2 MinStG 1959 und § 2 BMinStG):

Die Höhe der Steuersätze in den Abs. 1 und 2 entspricht der Summe der entsprechenden bisherigen Sätze der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer ($51\text{ S} + 397\text{ S} = 448\text{ S}$ bzw. $22\text{ S} + 327\text{ S} = 349\text{ S}$).

Im Abs. 1 Z 2 wird wie im § 1 Abs. 2 für Grad Celsius die neue Schreibweise verwendet und statt von Volumprozent vom Volumenanteil in Prozent gesprochen.

Dem Abs. 2 wird als zweiter Satz der bisherige § 2 Abs. 2 BMinStG angefügt.

Abs. 4 sieht den für Flüssiggas gewählten Steuersatz vor. Er würde für Flüssiggas mit einer Dichte von 0,550 kg/l eine Belastung je Liter von 1,65 S ergeben. Im Vergleich dazu beträgt die Mineralölsteuerbelastung je Liter für Normalbenzin (Dichte 0,740) 3,32 S, für Superbenzin (Dichte 0,765) 3,43 S und für Dieselöl (Dichte 0,840) 2,93 S. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß, was den Wirkungsgrad anbelangt, einem Liter Benzin rund 1,2 Liter Flüssiggas entsprechen.

Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5 und durch die für Flüssiggas erforderlichen Bestimmungen ergänzt. Für Flüssiggas wird eine durchschnittliche Dichte von 0,550 kg/l angenommen. Weiters wird beim Eigengewicht von der Masse gesprochen.

Zu § 4 (bisher § 3 MinStG 1959):

Die Bestimmungen sind unverändert, da eine Erhebung der Mineralölsteuer für Flüssiggas anlässlich der Einfuhr nicht in Betracht kommt (siehe auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1).

Zu § 5 (bisher § 4 MinStG 1959):

In den Abs. 1 und 2 sind jeweils als Z 3 und 4 die Bestimmungen über das Entstehen der Steuerschuld für Flüssiggas angefügt. Abs. 3 ist um zwei Sätze erweitert, in denen die Begriffe „Verwendung“ und „Verwender“ von Flüssiggas definiert sind.

Zu § 6 (bisher § 5 MinStG 1959):

Die Z 3 und 4 kommen neu hinzu und regeln, wer für Flüssiggas Steuerschuldner ist.

Zu § 7 (bisher § 6 und § 7 Abs. 1 MinStG 1959):

Die unter Z 1 und 2 angeführten Befreiungstatbestände sind aus § 7 Abs. 1 lit. a und b MinStG 1959 übernommen.

Bei den unter Z 3 bis 7 angeführten Steuerbefreiungen handelt es sich um jene des § 6 Z 1 bis 5 MinStG 1959.

Z 8 sieht die derzeit im § 6 Z 6 MinStG 1959 geregelte Steuerbefreiung zugunsten ausländischer diplomatischer und (berufs)konsularischer Vertretungen und Vertreter auch für Flüssiggas vor. Die Formulierung dieser Bestimmung ist der geltenden, nach dem Inkrafttreten des MinStG 1959 geänderten Fassung des § 40 des Zollgesetzes 1955 angepaßt, der insbesondere die Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut regelt, damit der mineralölsteuerlich begünstigte Behörden- und Personenkreis wieder mit jenem übereinstimmt, der zollrechtlich begünstigt ist.

Z 9 sieht analog zu Z 4 lit. b, die nur für Mineralöl gilt, eine Steuerbefreiung auch für Flüssiggas zum Erproben von Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen im Rahmen der Betriebe vor, in denen diese Motoren oder Kraftfahrzeuge hergestellt wurden.

Z 10 regelt die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Steuerbefreiung für Flüssiggas zum Betrieb im Ortslinienverkehr eingesetzter Kraftfahrzeuge. Die Definition des Begriffes „Ortslinienverkehr“ war schon für die inzwischen weggefahrene Beförderungssteuer von Bedeutung und wird deshalb aus § 3 der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1965, BGBl. Nr. 114, übernommen. Hierbei wird der unbestimmte Begriff „benachbart“, der sich auf nicht unmittelbar aneinandergrenzende Gemeinden bezog, nicht mehr verwendet und statt dessen festgelegt, wie lang die Gesamtstrecke der Kraftfahrlinie höchstens sein darf. Die vorgesehene Begrenzung mit 25 km entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22 (siehe das Erkenntnis vom 7. Oktober 1963, Z 1066/60/7).

884 der Beilagen

19

Zu § 8 (bisher § 7 MinStG 1959):

Abs. 1 enthält die bisher fehlenden Klarstellungen, daß die Steuerbefreiungen, abgesehen von bestimmten Sonderfällen, nur vom Steuerschuldner in Anspruch genommen werden können und daß den Anspruch bei wiederholtem Entstehen der Steuerschuld für dasselbe Mineralöl nur der letzte Steuerschuldner hat.

Abs. 2 erster Satz entspricht der Einleitung des bisherigen § 7 Abs. 1 MinStG 1959. Abs. 2 zweiter und dritter Satz enthält eine Regelung für die wichtigsten Fälle, in denen nur eine vorübergehende Ausfuhr von Mineralöl stattfindet. Entsprechende Bestimmungen waren bisher im § 7 Abs. 1 lit. b MinStG 1959 nur für den Ausgangsvormerkverkehr vorgesehen. Bei den im Abs. 2 dritter Satz angeführten zollgesetzlichen Vorschriften handelt es sich um § 42 (Inländische Rückwaren) und um § 66 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 (Passiver Vormerkverkehr).

Abs. 3 erweitert die Möglichkeit der Erstattung der Mineralölsteuer auf die Fälle des § 7 Abs. 1 Z 5 bis 7, da auch in diesen eine Verwendung von versteuertem Mineralöl zum begünstigten Zweck denkbar wäre. Für die Fälle des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 besteht diese Möglichkeit derzeit nach § 7 Abs. 1 MinStG 1959.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2 MinStG 1959 und bezieht Flüssiggas ein. Die Steuer wird erstattet, wenn der Lieferant selbst Steuerschuldner war, andernfalls wird sie ihm ver-gütet.

Abs. 5 sieht für versteuertes Flüssiggas — ähnlich wie Abs. 3 und 4 für versteuertes Mineralöl — bei der Verwendung zu begünstigten Zwecken eine Entsteuerung vor und bezieht in diese Regelung mit Rücksicht darauf, daß Flüssiggas nur als Kraftfahrzeugtreibstoff besteuert werden soll (siehe § 1 Abs. 1), auch Flüssiggas ein, das als solcher bestimmt war, aber in der Folge anderweitig ver-wendet wurde.

Abs. 6 übernimmt die Zuständigkeitsregelung des § 7 Abs. 3 MinStG 1959 und dehnt sie auf die Erstattung und Vergütung der Mineralölsteuer für Flüssiggas aus. Die Bestimmungen des dritten Satzes über Erstattungsanträge und Vergütungsan-träge sind neu und entsprechen gleichartigen Rege-lungen im § 13 Abs. 2 und im § 14, die aus § 10 Abs. 2 und aus § 11 BMinStG übernommen wurden, sowie im § 15 Abs. 4. Sie finden sich auch in anderen Verbrauchsteuergesetzen, die nach dem Mineralölsteuergesetz 1959 erlassen wurden (siehe § 6 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107, und § 7 Abs. 4 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297).

Zu § 9 (bisher § 8 MinStG 1959):

Die Abs. 1 und 2 sind um jene Bestimmungen erweitert, die für die Erhebung der Mineralölsteuer für Flüssiggas notwendig sind. Hierbei wird die finanzamtliche örtliche Zuständigkeit abweichend von jener geregelt, die für die Steuererhebung für Mineralöl gilt. Diese Zuständigkeit soll, wenn der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes Steuerschuldner ist (siehe § 6 Z 3), nicht davon abhängen, wo die Steuerschuld entstanden ist (dh. wo sich der Flüssiggas-Abgabebetrieb befindet, in den das gelieferte Flüssiggas aufgenommen wurde). Die örtliche Zuständigkeit soll vielmehr bei jenem sachlich zuständigen Finanzamt liegen, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Flüssiggas-Lieferbetriebes befindet. Dies hat den Vorteil, daß für jeden solchen Betrieb ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Standort der belieferten Flüssiggas-Abgabebetriebe nur eine einzige Steueranmeldung abzugeben ist. Eine weitere unterschiedliche Regelung besteht darin, daß in der Steueranmeldung steuerfreie Mineralölmengen abzuziehen sind, während steuerfreie Flüssiggasmengen abgezogen werden können. Eine solche Kannbestimmung ist notwen-dig, weil der Inhaber eines Flüssiggas-Lieferbetriebes, dessen Abnehmer das gelieferte Flüssiggas zu einem Zweck abgegeben hat, für den eine Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht immer in der Lage sein wird festzustellen oder zu überprüfen, welche Men-gen diesem Zweck tatsächlich zugeführt wurden und wann die Verwendung stattfand. Erfolgt kein Abzug der steuerfreien Flüssiggasmengen in der Steueranmeldung und wurde hiefür die Mineralöl-steuer entrichtet, so entstehen Vergütungsansprüche nach § 8 Abs. 4 und 5.

Abs. 3 enthält die erforderliche Regelung für jene Fälle, in denen der Verwender des Flüssiggases Steuerschuldner ist.

Dem Abs. 3 des bisherigen § 8 MinStG 1959 wurde durch die §§ 201 und 210 der Bundesabga-benordnung, BGBl. Nr. 194/1961, derrogirt. Bestimmungen über die Festsetzung der Mineralöl-steuer und die Fälligkeit der festgesetzten Steuerbe-träge sind deshalb im § 9 nicht mehr vorgesehen.

Zu §§ 10 bis 14 (bisher §§ 7 bis 11 BMinStG):

Die §§ 10 bis 14 entsprechen den bisherigen §§ 7 bis 11 BMinStG. An die Stelle einer Bundesmineral-ölsteuervergütung soll eine gleich hohe Mineralöl-steuervergütung treten.

Im § 10 Abs. 3 wird die Maßeinheit „Kilowatt“ statt „Pferdestärke“ verwendet und der letzte Satz des bisherigen § 7 Abs. 3 BMinStG als entbehrlich weggelassen.

Im § 11 Abs. 1 und 3 sowie im § 12 Abs. 7 und 8 werden die erforderlichen Anpassungen an das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, vorgenommen; der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 3

BMinStG erübrigts sich daher. Weiters wurde der bisherige zweite Satz des § 8 Abs. 1 BMinStG weggelassen (statt dessen siehe § 52). § 11 Abs. 2 stimmt mit § 8 Abs. 2 BMinStG 1959, zu dem die Verordnung BGBl. Nr. 177/1975 erlassen wurde, bis auf eine Zitatänderung wörtlich überein.

Zu § 15 (neu):

Die hier vorgesehene Steuerbegünstigung wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen behandelt.

Die im Abs. 2 gestellte Bedingung, daß die Antriebsenergie des mit Gasöl betriebenen Motors ausschließlich für die begünstigte Anlage genutzt werden muß, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß bei einer Nutzung der Antriebsenergie ein und des selben Motors sowohl für begünstigte als auch für nicht begünstigte Anlagen eine abgabenbehördliche Überprüfung der zum begünstigten Zweck verwendeten Gasölmengen jedenfalls wesentlich erschwert und vielfach unmöglich wäre. Unter den Motoren sind Verbrennungskraftmaschinen zu verstehen, zu diesen gehören auch Gasturbinen. Vergütungsanträge sollen nach Abs. 4 nur jeweils für volle Kalendermonate zulässig sein, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu § 16 (bisher § 9 MinStG 1959):

Abs. 1 und 3 sind unverändert. Abs. 2 Z 3 sieht die im § 9 Abs. 2 lit. c MinStG 1959 angeführte weitere Voraussetzung „und das Gemisch nicht ausschließlich im Betrieb verwendet wird“ aus den bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen nicht mehr vor. Statt vom gewichtsmäßigen Anteil der anderen Stoffe am Gemisch wird vom Massengehalt gesprochen (siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2).

Zu §§ 17 bis 37 (bisher §§ 10 bis 30 MinStG 1959):

Die §§ 17 bis 37 stimmen mit den bisherigen §§ 10 bis 30 MinStG 1959 bis auf einige sprachliche Verbesserungen und die erforderlichen Zitatänderungen überein.

Zu § 38 (neu):

Die im Abs. 1 definierten Flüssiggasbetriebe sind jene Stellen, bei denen die Flüssiggasbesteuerung im allgemeinen ansetzt. Ein Ansatz bei Stellen, an denen sich das Flüssiggas befindet, bevor es in einen Flüssiggasbetrieb gelangt, wie etwa beim Betrieb, in dem es hergestellt wurde, oder für eingeführtes Flüssiggas bei der Zollabfertigung, wäre nicht zweckmäßig, weil der tatsächliche Verwendungszweck der einzelnen Flüssiggasmengen im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht bekannt sein muß. Als Steuerschuldentstehungstatbestand für Flüssiggas kommt im Zusammenhang mit Flüssiggasbetrieben in der Regel die Aufnahme in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb in Betracht (siehe § 5

Abs. 1 Z 3), Steuerschuldner kann entweder der Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes — es ist dies der Hauptfall — oder der Inhaber des Flüssiggas-Abgabebetriebes sein (siehe § 6 Z 3).

Die im Abs. 2 vorgesehene Betriebsanzeige ist nach § 55 Abs. 2 auch für die am 1. Jänner 1983 bestehenden Flüssiggasbetriebe zu erstatten.

Für Flüssiggas, das aus den im Abs. 3 angeführten (privaten) Anlagen abgegeben wird, ist derjenige Steuerschuldner, der es als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet (siehe § 6 Z 4). Die im Abs. 3 vorgesehene Anzeige ist nach § 55 Abs. 3 auch für die am 1. Jänner 1983 bestehenden Anlagen zu erstatten.

Zu §§ 39 bis 42 (bisher §§ 31 bis 34 MinStG 1959):

Die §§ 39 bis 42 stimmen mit den bisherigen §§ 31 bis 34 MinStG 1959 bis auf die erforderlichen Zitatänderungen wörtlich überein.

Zu §§ 43 und 44 (neu):

Durch § 43 Abs. 1 und § 44 werden auch den Inhabern von Flüssiggasbetrieben Aufzeichnungspflichten auferlegt. Um deren volle Erfüllung zu ermöglichen, verpflichtet § 43 Abs. 2 die Inhaber von Flüssiggas-Abgabebetrieben, ihren Lieferanten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sieht im Fall der unrichtigen bzw. nicht fristgerechten Erteilung das Entstehen der Steuerschuld für den Auskunftspflichtigen vor. Wird nur ein Teil einer Lieferung in einen Flüssiggas-Abgabebetrieb aufgenommen, so entsteht nur für diesen Teil die Steuerschuld. Die im § 43 Abs. 3 vorgesehene Anzeige ist für den Inhaber des Flüssiggas-Lieferbetriebes vor allem dann von Bedeutung, wenn er infolge einer erhaltenen unrichtigen Auskunft eine unrichtige Steueranmeldung abgegeben hat oder ihm die benötigte Auskunft nicht bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Steueranmeldung erteilt wurde. Das Finanzamt kann, sobald ihm diese Umstände zur Kenntnis gelangt sind, die erforderlichen Schritte gegen denjenigen unternehmen, der die Auskunftspflicht verletzt hat.

Zu § 45 (bisher § 35 MinStG 1959):

Abs. 1 sieht bei den Aufzeichnungen für Flüssiggas die gleiche Eintragungsfrist vor wie bei jenen für Mineralöl (bisher § 35 Abs. 2 MinStG 1959). Die bisherige Regelung des § 35 Abs. 1 MinStG 1959, daß die Aufzeichnungen im Betrieb zu führen sind, wird nicht übernommen; nach Abs. 2 genügt es, wenn sie dort eingesehen werden können.

Zu §§ 46 bis 51 (bisher §§ 36 bis 41 MinStG 1959):

Nach § 46 Abs. 1 und 2 werden auch Flüssiggasbetriebe, die im § 15 Abs. 2 und im § 38 Abs. 3 bezeichneten Anlagen sowie Transportmittel und Transportbehältnisse für Flüssiggas der amtlichen Aufsicht unterworfen.

884 der Beilagen

21

Es wird deshalb im § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, 4 und 7 neben dem Mineralöl auch das Flüssiggas angeführt und die Aufzählung im § 47 Abs. 2 Z 1 um die erwähnten Anlagen erweitert. § 47 Abs. 2 Z 7 geht über den bisherigen § 37 Abs. 2 lit. g MinStG 1959 insoweit hinaus, als neben der Kennzeichnung von Umschließungen auch sonstige geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- und Flüssiggasmengen zugelassen werden. Diese Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse ist erforderlich, um zum Beispiel auch Sicherungsmaßnahmen bei Meßvorrichtungen (vor allem Durchlaufzähler), die keine Umschließungen sind, treffen zu können. Sie wird auch bei den im § 15 Abs. 2 angeführten begünstigten Anlagen von Bedeutung sein.

§ 48 unterscheidet sich vom bisherigen § 38 MinStG 1959 dadurch, daß auch Bestandsaufnahmen in Flüssiggasbetrieben vorgesehen werden und der Stichtag für die jährliche Bestandsaufnahme in allen der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben genauer bezeichnet wird, und zwar durch Bedachtnahme auf die Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen (siehe die gleiche Bestimmung im § 19 des Biersteuergesetzes 1977).

§ 49 berücksichtigt auch die Aufzeichnungen für Flüssiggas.

§ 50 führt mit Rücksicht auf § 46 Abs. 1 auch die im § 15 Abs. 2 und die im § 38 Abs. 3 bezeichneten Anlagen an.

§ 51 stimmt mit dem bisherigen § 41 MinStG 1959 wörtlich überein. Eine dem bisherigen § 42 MinStG 1959 entsprechende Anzeigepflicht (Anzeige der beabsichtigten Ausfuhr von Mineralöl) wird nicht mehr vorgesehen, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Austrittsnachweispflicht (siehe § 7 Z 2) genügt.

Zu §§ 52 bis 58 (neu):

Von den im Mineralölsteuergesetz 1959 vorgesehenen Übergangs- und Schlußbestimmungen (dort §§ 43 bis 51) sind heute nur mehr jene über das Inkrafttreten und die Vollziehung (§ 51 MinStG 1959) von Bedeutung. In den vorliegenden Gesetzentwurf werden deshalb keine den §§ 43 bis 50 MinStG 1959 entsprechenden Bestimmungen übernommen.

§ 52 macht eine Neubeschaffung von Daten bloß wegen des Ersatzes der bisherigen Bundesmineralölsteuervergütung durch eine Mineralölsteuervergütung entbehrlich.

§ 53 regelt Fälle, in denen die Mineralölsteuervergütung von bestimmten Verhältnissen im jeweiligen Vorjahr abhängt.

§ 54 ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung, daß eine Mineralölsteuervergütung nur

für Gasöl in Betracht kommt, das nach Erstattung der Anzeige verwendet wurde. Die Anzeige dient auch der finanzamtlichen Erfassung der am Stichtag bestehenden Anlagen.

§ 55 Abs. 1 bewirkt, daß es zu keiner Besteuerung der Flüssiggasmengen kommt, die am Stichtag in einem Flüssiggas-Abgabebetrieb vorhanden sind oder sich vor dem Stichtag in einem solchen Betrieb befunden haben, auch wenn sie ab dem Stichtag als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet werden. Die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anzeigen dienen der finanzamtlichen Erfassung der am Stichtag bestehenden Flüssiggasbetriebe und Anlagen.

§ 56 und § 57 Abs. 1 sehen das Außerkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1959 und des Bundesmineralölsteuergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1981 vor, ermöglichen aber eine weitere Anwendung auf Mineralöl, bei welchem sich bestimmte für die Besteuerung maßgebende Vorgänge, die vor dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes 1981 stattgefunden haben, nach dessen Inkrafttreten auswirken. Der erwähnte, für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt (zum Beispiel Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1955 geregelt.

Bestimmungen der im § 57 Abs. 2 angeführten Art befinden sich im § 3 Abs. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, im § 5 Abs. 8 und 9 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969, in den §§ 6 und 8 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, im § 5 Abs. 8 und 9 des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971, im § 5 Abs. 8 und 9 des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 113/1973, und im § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, BGBl. Nr. 300/1981.

Die im § 57 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Bestimmungen des LFBIS-Gesetzes lauten derzeit:

„§ 4. (1) Durch die Aufnahme von Daten, die gemäß den §§ 7 bis 10 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, ermittelt wurden, in das LFBIS wird § 2 Abs. 1 Z 19 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, nicht berührt.“

(2) Das LFBIS darf auch für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung benutzt werden.

§ 9 . . .

(6) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Die im § 3 genannten Daten unterliegen — ausgenommen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung — der Verschwiegenheit auch gegenüber Abgabenbehörden.“

§ 57 Abs. 3 Z 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes.

Die im § 57 Abs. 4 angeführte Bestimmung des Bundesrechenamtsgesetzes lautet:

„§ 2. (1) Dem Bundesrechenamt obliegen:

19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;“

§ 58 Abs. 1 und 2 regeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Mineralölsteuergesetzes. Die im Abs. 1 vorgenommenen Abgrenzungen schließen an jene in den §§ 56 und 57 Abs. 1 an und bilden deren Gegenstück.

Zu § 59 (bisher § 51 MinStG 1959 und § 12 BMinStG):

Die bisherigen Zuständigkeiten zur Vollziehung bleiben unverändert.

Anhang

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 2/1960, über die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1959 — MinStG 1959) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 248/1960, 114/1969 und 335/1975

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand

§ 1. (1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, die 70 oder mehr Gewichtsprozent Kohlenwasserstoffe enthalten und bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Volumprozent übergehen;
- Waren der Nummer 27.10 E und I des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 300° C mindestens 20 Volumprozent übergehen und deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistok beträgt;
- acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15° C und einem Druck von einer physikalischen Atmosphäre flüssig sind und bei deren Destillation bis 300° C mindestens 20 Volumprozent übergehen;

- die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter lit. a bis d bezeichneten Art.

Steuersätze

§ 2. (1) Die Mineralölsteuer beträgt 51 S für 100 kg Eigengewicht

- der Waren der Nummern 27.07 A und D, 27.10 A und B und 29.01 C des Zolltarifes;
- der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Volumprozent übergehen.

(2) Für anderes Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer 22 S für 100 kg Eigengewicht.

(3) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art dem Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2.

(4) Eigengewicht ist das Gewicht des Mineralöls ohne Umschließung.

Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr

§ 3. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Mineralölsteuer für Mineralöl, das in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129.

(2) Die Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr von Mineralöl obliegt den Zollämtern.

Steuerschuld, Steuerschuldner

- § 4.** (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,
- daß rohes Erdöl (Nummer 27.09 des Zolltarifes) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 9) oder einem Freilager (§ 13) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;
 - daß auf Grund eines Freischeines (§ 19) bezogenes oder eingeführtes Mineralöl bestimmungswidrig verwendet oder, ohne Bestandteil einer Ware geworden zu sein, die kein Mineralöl ist, aus dem Verwendungsbetrieb (§ 20) weggebracht wird.
- (2) Die Steuerschuld entsteht
- in den Fällen des Abs. 1 lit. a im Zeitpunkt der Wegbringung oder des Verbrauchs;
 - in den Fällen des Abs. 1 lit. b im Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung oder der Wegbringung.

(3) Eine Wegbringung liegt vor, wenn Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb (§ 9), einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb entfernt oder in einem Herstellungsbetrieb oder einem Freilager in den Kraftstoffbehälter eines Fahrzeuges gefüllt wird.

§ 5. Steuerschuldner ist

- in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. a der Inhaber des Herstellungsbetriebes (§ 9) oder des Freilagers;
- in den Fällen des § 4 Abs. 1 lit. b der Inhaber des Freischeines, auf Grund dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt wurde.

Steuerbefreiungen

§ 6. Von der Mineralölsteuer ist befreit

- Mineralöl, das in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager zu betrieblichen Zwecken auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten verbraucht wird;
- Mineralöl, das außerhalb eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes
 - auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten,
 - zum Erproben im Betrieb erzeugter Motoren oder Kraftfahrzeuge,
 - zum Sengen von Textilien,
 - zum Bearbeiten von Glas oder,
 - soweit es sich um Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifes handelt, zur Deckung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer

wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden, verwendet werden soll, wenn es auf Grund von Freischeinen eingeführt oder aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern auf Freischeine abgegeben wird;

- Mineralöl, das nicht bereits nach Z 1 befreit ist und für Zwecke eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers untersucht und dabei verbraucht wird;
- Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zollausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern, Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung aufgenommen wird;
- Mineralöl, das von der Abgabenbehörde als Probe entnommen wird;
- Mineralöl, das an ausländische diplomatische oder berufskonsularische Vertretungen zum Betrieb ihrer Dienstfahrzeuge oder das an ausländische diplomatische Personen (Missionschefs, Gesandtschaftsräte, Gesandtschaftssekretäre und Attachés) und Berufskonsuln (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln) zum Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 7. (1) Für Mineralöl, für das die Steuerschuld anlässlich der Einfuhr oder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a entstanden ist, ist die Mineralölsteuer nicht zu erheben oder auf Antrag des Steuerschuldners die entrichtete Mineralölsteuer zu erstatten,

- wenn es in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen oder zurückgenommen wurde oder auf dem Transport in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager zugrunde gegangen ist;
- wenn es vom Steuerschuldner aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde oder von diesem in das Zollausland verbracht oder versendet werden sollte, jedoch auf dem Transport zugrunde gegangen ist; der Austritt des Mineralöls über die Zollgrenze ist nachzuweisen. Wurde das aus dem Zollgebiet ausgeführte Mineralöl im Ausgangsvormerkverkehr ins Zollausland verbracht oder versendet, so ist die Mineralölsteuer nur für das im Zollausland verbliebene Mineralöl nicht zu erheben oder auf Antrag zu erstatten; der Verbleib des Mineralöls im Zollausland ist nachzuweisen.

(2) Wurde für das im § 6 Z 6 bezeichnete Mineralöl die Mineralölsteuer bereits entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

(3) Die Erstattung der Mineralölsteuer nach Abs. 1 oder 2 obliegt der Abgabenbehörde, an die der zu erstattende Steuerbetrag entrichtet wurde. Die Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs. 2 obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Lieferanten befindet.

Selbstberechnung, Festsetzung und Fälligkeit der Mineralölsteuer

§ 8. (1) Der Steuerschuldner (§ 5) hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt, für jede Mineralöllart getrennt, das Eigengewicht jenes Mineralöls schriftlich anzumelden, für das im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 4 Abs. 1 entstanden ist. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 31) nicht erstreckt, braucht nicht angemeldet zu werden. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 6 von der Mineralölsteuer befreit ist oder für das bis zum Tag der Anmeldung einer der im § 7 Abs. 1 lit. a oder b angeführten Tatbestände verwirklicht wurde; die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 6 und den im § 7 Abs. 1 angeführten Tatbeständen aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung) und den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für das anzumeldende Mineralöl keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(2) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager und jeden Verwendungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

(3) Unterlässt der Steuerschuldner die Anmeldung, erweist sich die Anmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so ist ein Steuerbescheid zu erlassen. Der festgesetzte Steuerbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; endet diese Frist vor dem im Abs. 1 bezeichneten Fälligkeitstag, so ist der Steuerbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

Herstellungsbetriebe

§ 9. (1) Herstellungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, in denen rohes Erdöl gewonnen wird (Erdölgewinnungsbetriebe) oder in denen durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigerzeugnissen aller

Art Mineralöl hergestellt wird (Erzeugungsbetriebe).

(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

- a) wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
- b) wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
- c) wenn der gewichtsmäßige Anteil der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5% beträgt und das Gemisch nicht ausschließlich im Betrieb verwendet wird.

(3) Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 10. (1) Wer einen Erzeugungsbetrieb eröffnen will, hat dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung eine mit einem Grundriss versehene Beschreibung des Betriebes sowie eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb vorzulegen (Betriebsanzeige). Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der Betriebsanzeige in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (Abs. 1) die Eröffnung des Betriebes, jede Änderung der in der Betriebsanzeige oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(3) Die Anzeigen (Abs. 2) sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzugebenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 11. (1) Das Finanzamt (§ 10 Abs. 1) kann für einen Erzeugungsbetrieb besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen,

- a) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- b) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern, oder
- c) wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang mit der Führung des Betriebes zuwidergehandelt und deshalb eine Strafe wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten verhängt wurde.

(2) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben

- in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren;
- in den Fällen des Abs. 1 lit. c, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuiderhandlungen nicht mehr vorkommen.

§ 12. Das in einem Herstellungsbetrieb befindliche Mineralöl gilt im Falle der Einstellung des Betriebes auf Dauer als im Zeitpunkt der Betriebeinstellung weggebracht.

Freilager

§ 13. (1) Ein nicht zu den Erzeugungsbetrieben zählender Betrieb oder ein Teil eines solchen, der zur Lagerung von Mineralöl bestimmt ist, ist auf Antrag des Betriebsinhabers zum Freilager zu erklären (Freilagerbewilligung), wenn die im Abs. 2 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Freilagerbewilligung ist nur Betriebsinhabern, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erteilen, wenn kein Ausschließungsgrund (§ 14) vorliegt, ein jährlicher Umsatz von mehr als 100 000 kg Mineralöl glaubhaft gemacht und eine Sicherheit geleistet wird, welche der auf den durchschnittlichen Lagerbestand entfallenden Mineralölsteuer entspricht.

(3) Als Freilagerinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, auf deren Namen oder Firma die Freilagerbewilligung lautet.

§ 14. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

(3) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

- soweit sie sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befinden, oder
- wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 15. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Freilagerbewilligung ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der

zur Lagerung des Mineralöls bestimmte Betrieb oder Betriebsteil befindet. Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen (§ 13) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine mit einem Grundriß versehene Beschreibung des Betriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Antragsteller aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben desselben Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs. 1 bezeichneten Finanzamt. Im Bewilligungsbescheid ist die örtliche Begrenzung des Freilagers anzugeben.

(3) Wenn der Freilagerinhaber schriftlich beantragt, den räumlichen Umfang des Freilagers einzuschränken, oder wenn Teile eines Freilagers aus der Gewahrsame des Freilagerinhabers ausgeschieden sind, hat das Finanzamt einen den Bewilligungsbescheid ändernden Bescheid zu erlassen, in dem die nunmehrige örtliche Begrenzung des Freilagers anzugeben ist. Mit Wirkung ab dem Tag der Bekanntgabe dieses Bescheides gilt der Inhalt des Bewilligungsbescheides als entsprechend geändert. Wird der ändernde Bescheid auf Antrag erlassen, so kann im Einvernehmen mit dem Freilagerinhaber durch den Bescheid ein anderer, nicht vor der Einbringung des Antrages liegender Tag bestimmt werden, ab dem der Bewilligungsbescheid als geändert gilt.

§ 16. (1) Der Freilagerinhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 15 Abs. 1) die Inbetriebnahme des Freilagers, jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzugegenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 17. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit

der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;

- e) durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3 und § 28 Abs. 3).
- (2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,
- a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 15 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;
 - b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde;
 - c) wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 13 Abs. 2), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;
 - d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Eingang der Mineralölsteuer für das gelagerte Mineralöl gefährdet ist.

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung oder des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 15 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbe-

willigung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

§ 18. Mineralöl, das sich im Zeitpunkt des Erlöschen des Rechtes zur Führung des Freilagers im Freilager befindet, gilt als im Zeitpunkt des Erlöschen weggebracht.

Freischeine

§ 19. (1) Freischeine sind für Mineralöl auszustellen, das zu einer nach § 6 Z 2 begünstigten Verwendung bezogen oder eingeführt werden soll.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mineralöl, das, ohne bearbeitet oder verarbeitet zu werden, weitergegeben werden soll.

§ 20. (1) Freischeine sind auf Antrag des Inhabers des Betriebes, in dem das Mineralöl verwendet werden soll (Verwendungsbetrieb), für den nachgewiesenen Bedarf auszustellen, wenn kein Auschließungsgrund (Abs. 2) vorliegt. Kann der Bedarf nicht nachgewiesen oder dem Betriebsinhaber der Nachweis nicht zugemutet werden, so ist der Bedarf glaubhaft zu machen.

(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

- a) wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls durch Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte, oder
- b) wenn der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

§ 21. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Freischeines ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß alle Angaben über die für die Ausstellung des Freischeines geforderten Voraussetzungen (§§ 19 und 20) enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der Angaben, eine Beschreibung des Verwendungsbetriebes und eine Beschreibung der Lagerung, der Verwendung und des Verbrauches von Mineralöl im Betrieb. Das Finanzamt hat das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Beschreibungen in einer mit dem Betriebsinhaber aufzunehmenden Niederschrift (Befundprotokoll) festzuhalten. Auf diese Beschreibungen kann in späteren Eingaben desselben Antragstellers Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem im Abs. 1 bezeichneten Finanzamt.

§ 22. (1) Im Freischein sind anzugeben

- a) der Name (die Firma) und die Anschrift des zum Bezug und zur Einfuhr des Mineralöls Berechtigten (Freischeininhaber);
- b) die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
- c) die Art und die Menge des Mineralöls;
- d) der Zweck, zu dem das Mineralöl verwendet werden darf;
- e) der Zeitraum, innerhalb dessen das Mineralöl bezogen oder eingeführt werden darf; dieser Zeitraum darf die Frist eines Jahres, gerechnet vom Tag der Ausstellung des Freischeines, nicht überschreiten.

(2) Wenn Mineralöle verschiedener Art benötigt werden, ist für jedes Mineralöl ein gesonderter Freischein auszustellen.

(3) Für das benötigte Mineralöl sind auf Antrag mehrere auf Teilmengen lautende Freischeine auszustellen.

§ 23. (1) Ein Freischeininhaber, der auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem begünstigten Zweck verwenden will, der im Freischein nicht angegeben ist, kann schriftlich beantragen, daß die im Freischein enthaltenen Angaben über den Verwendungszweck (§ 22 Abs. 1 lit. d) durch einen Ergänzungsbescheid geändert oder erweitert werden.

(2) Die Eingabe, in der der Antrag gestellt wird, muß eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung des Mineralöls sowie die erforderlichen ergänzenden Angaben zu der im § 21 Abs. 1 bezeichneten Eingabe enthalten.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die beabsichtigte Verwendung des Mineralöls nach § 6 Z 2 begünstigt ist und Umstände der im § 20 Abs. 2 lit. a bezeichneten Art nicht vorliegen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist das Befundprotokoll entsprechend zu ergänzen.

§ 24. (1) Der Freischeininhaber hat dem Lieferanten bei jedem Mineralölbezug den entsprechenden Freischein vorzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Tag der Abgabe sowie die Art und das Eigengewicht des abgegebenen Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl hat der Verfügberechtigte den entsprechenden Freischein dem Zollamt vorzulegen, bei welchem das eingeführte Mineralöl zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wird. Das Zollamt hat den Tag der Abfertigung sowie die Art und das Eigengewicht des abgefertigten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

(3) Die Bestätigungen nach Abs. 1 und 2 sind in der Form auszustellen, daß aus dem Freischein die

jeweils noch zum Bezug und zur Einfuhr verbleibende Mineralölmenge zu ersehen ist.

§ 25. (1) Der Freischeininhaber ist verpflichtet, dem Finanzamt (§ 21 Abs. 1) jede Änderung der in den eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse sowie jede länger als einen Monat dauernde Einstellung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Betriebes anzugeben.

(2) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen, gerechnet vom Eintritt des anzugegenden Ereignisses, schriftlich zu erstatten. Das Befundprotokoll ist, soweit erforderlich, zu ergänzen.

§ 26. (1) Wenn auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl zu einem Zweck verwendet wird, der weder im Freischein noch in einem zu diesem erlassenen Ergänzungsbescheid (§ 23) angegeben ist, liegt eine bestimmungswidrige Verwendung vor.

(2) Mineralöl, das in einem Verwendungsbetrieb bei Untersuchungen verbraucht wird, die mit einem begünstigten Verwendungszweck zusammenhängen, gilt nicht als bestimmungswidrig verwendet.

§ 27. Wird auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht, so sind auf den Verwendungsbetrieb, den Freischeininhaber und das weggebrachte Mineralöl alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die Wegbringung von Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb betreffen, sinngemäß anzuwenden, wenn das Mineralöl weder bestimmungswidrig verwendet wurde (§ 26) noch als Bestandteil einer Ware weggebracht wird, die kein Mineralöl ist.

§ 28. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

- a) durch Zeitablauf (§ 22 Abs. 1 lit. e);
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
- e) durch den Ausschluß des Freischeininhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen (Abs. 3 und § 17 Abs. 3);
- f) durch Widerruf des Freischeines.

(2) Ein Freischein ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung der gemäß § 21 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist.

(3) Wenn nach der Ausstellung eines Freischeines über den Freischeininhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes oder einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 21 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen und eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschließen.

(4) Wenn ein Freischein auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf des Freischeines sinngemäß anzuwenden. Wird die Zurücknahme oder Aufhebung mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, dann gilt das Mineralöl, welches ab dem Zeitpunkt der Rückwirkung auf Grund dieses Freischeines bezogen oder eingeführt wurde, als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr bestimmungswidrig verwendet.

§ 29. (1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl, das sich im Verwendungsbetrieb befindet oder noch nicht in diesen aufgenommen wurde, gilt, soweit es nicht bestimmungswidrig verwendet oder zum Bestandteil einer Ware wurde, die kein Mineralöl ist, als in dem Zeitpunkt aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27),

- a) in dem der Freischein widerrufen wird;
- b) in dem durch Bescheid festgestellt wird, daß ein im § 20 Abs. 2 lit. a bezeichneter Ausschließungsgrund eingetreten ist;
- c) in dem der Freischeininhaber oder eine zu seiner Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen wird (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3);
- d) in dem der Betrieb auf Dauer eingestellt wird;

e) in dem bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben die Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses eintritt oder der Erbe den Betrieb auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft tatsächlich übernimmt oder in dem bei einem sonstigen Übergang des Betriebes dessen tatsächliche Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung stattfindet.

(2) Mineralöl, das auf Grund eines Freischeines bezogen oder eingeführt wird, nachdem das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, aus anderen Gründen als durch Zeitablauf erloschen ist, gilt als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27).

§ 30. Der Freischeininhaber ist verpflichtet, jeden Freischein binnen zwei Wochen nach dem Ende des darin angegebenen Zeitraumes (§ 22 Abs. 1 lit. e) dem Finanzamt zurückzugeben. Wenn das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, schon vor dem Ende des im Freischein angegebenen Zeitraumes erloschen ist, so ist dieser Freischein binnen zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Erlöschens, zurückzugeben.

Aufzeichnungspflicht

§ 31. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches Mineralöl

- a) im Betrieb hergestellt wurde;
- b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
- c) im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
- d) aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein

- a) für das im Betrieb hergestellte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Herstellung;
- b) für das in den Betrieb aufgenommene Mineralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag der Aufnahme, der Name (die Firma) und die Anschrift des Lieferanten; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen zu entnehmen sein,
 1. wenn das Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb oder einem Freilager bezogen wurde, die Bezeichnung und die Anschrift des Herstellungsbetriebes oder Freilagers;
 2. wenn das Mineralöl eingeführt wurde, der Tag der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr, die Bezeichnung des Zollamtes, bei dem die Abfertigung stattfand, sowie der Name (die

884 der Beilagen

29

- Firma) und die Anschrift des Verfügungs-berechtigten;
- c) für das im Betrieb verbrauchte Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art des Verbrauchs;
 - d) für das aus dem Betrieb weggebrachte Mine-ralöl die Art und das Eigengewicht, der Tag der Wegbringung, der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers; zusätzlich müs-sen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen zu entnehmen sein,
 - 1. wenn das Mineralöl in einen Erzeugungs-betrieb oder ein Freilager aufgenommen werden soll, die Bezeichnung und die Anschrift des Erzeugungsbetriebes oder Freilagers;
 - 2. wenn das Mineralöl auf einen Freischein abgegeben wurde, die Ausstellungsdaten des Freischeines (Finanzamt, Zahl, Tag der Ausstellung) sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Verwendungsbetriebes;
 - 3. wenn das Mineralöl aus dem Zollgebiet ausgeführt wurde, der Tag des Austritts über die Zollgrenze.

§ 32. (1) Der Inhaber eines Erdölgegewinnungs-betriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, welches im Betrieb gewonnene rohe Erdöl aus dem Betrieb weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmun-gen des § 31 Abs. 2 lit. d entsprechen.

§ 33. (1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnun-gaben zu führen, aus denen hervorgehen muß, wel-ches Mineralöl

- a) in das Freilager aufgenommen wurde;
- b) im Freilager verbraucht wurde;
- c) aus dem Freilager weggebracht wurde.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmun-gen des § 31 Abs. 2 lit. b bis d entsprechen.

§ 34. (1) Der Freischeininhaber hat Aufzeichnun-gaben zu führen, aus denen hervorgehen muß, wel-ches auf Grund eines Freischeines bezogene oder eingeführte Mineralöl

- a) in den Verwendungsbetrieb aufgenommen wurde;
- b) im Verwendungsbetrieb verwendet wurde;
- c) aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht wurde.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen für das im Betrieb verwendete Mineralöl die Art und das Eigengewicht sowie der Tag und die Art der Ver-wendung zu ersehen sein. Die Aufzeichnungen über das in den Betrieb aufgenommene oder aus dem Betrieb weggebrachte Mineralöl müssen den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 lit. b und d entspre-chen.

(3) Solange eine Aufzeichnungspflicht nach Abs. 1 besteht, hat der Freischeininhaber Aufzeich-

nungen des in den Abs. 1 und 2 angegebenen Inhalts auch für Mineralöl zu führen, das nicht auf Grund von Freischeinen bezogen oder eingeführt wurde, aber dem auf Grund von Freischeinen bezogenen oder eingeführten gleichartig ist.

§ 35. (1) Die Aufzeichnungen (§§ 31 bis 34) sind im Betrieb zu führen.

(2) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Auf-nahme, der Wegbringung, des Verbrauchs oder der Verwendung des Mineralöls, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag, vorzuneh-men.

Amtliche Aufsicht

§ 36. (1) Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, und Verwendungsbetriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht.

(2) Transportmittel und Transportbehältnisse unterliegen der amtlichen Aufsicht, wenn anzuneh-men ist, daß damit Mineralöl befördert wird.

(3) Die amtliche Aufsicht obliegt dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der zu beauf-sichtigende Betrieb oder Gegenstand befindet.

§ 37. (1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Über-wachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß Mineralöl der Besteuerung entzogen wird.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

- a) in den im § 36 angeführten Betrieben und Tränsportmitteln Nachschau zu halten;
- b) Transportbehältnisse (§ 36 Abs. 2) auf ihren Inhalt zu prüfen;
- c) Mineralölproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwen-dung bei der Herstellung von Mineralöl bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
- d) die Bestände an Mineralöl und an den in lit. c bezeichneten Waren festzustellen;
- e) in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege Einsicht zu neh-men;
- f) zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht (§§ 31 bis 35) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fort-laufend, vollständig und richtig geführt wer-den;

- g) Mineralöl und zur Aufnahme von Mineralöl bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzutragen;
- h) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzutragen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl anzugeben ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen.

§ 38. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) sich am Ende eines jeden Kalenderjahres oder vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 34 bezeichneten Mineralöl festzustellen.

§ 39. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanzamtes aus den nach §§ 31 bis 35 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mineralölmengen (Art und Eigengewicht) in einem vom Finanzamt bestimmten Zeitraum im Betrieb hergestellt, in den Betrieb aufgenommen, im Betrieb verbraucht oder verwendet oder aus dem Betrieb weggebracht wurden.

§ 40. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsame sich ein im § 36 bezeichnetes Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

§ 41. (1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers hat jede Wegbringung von Mineralöl, das in einen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen werden soll, dem für die amtliche Aufsicht über diesen Betrieb zuständigen Finanzamt anzugeben.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) die Art und das Eigengewicht des weggebrachten Mineralöls;
- b) den Tag der Wegbringung;
- c) die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebes, in den das Mineralöl aufgenommen werden soll.

(3) Die Anzeige ist in der Regel am Tag der Wegbringung, spätestens jedoch am zweiten darauftreffenden Werktag, schriftlich zu erstatten.

(4) Die Angaben (Abs. 2) über mehrere Wegbringungen von Mineralöl, die am selben Tag stattgefunden haben, können in einer Anzeige zusammengefaßt werden, wenn das Mineralöl in denselben Betrieb aufgenommen werden soll.

§ 42. Der Inhaber eines Herstellungsbetriebes oder eines Freilagers hat dem für die amtliche Aufsicht über den Betrieb zuständigen Finanzamt jede Wegbringung von Mineralöl, das aus dem Zollgebiet ausgeführt werden soll, innerhalb der im § 41 Abs. 3 angegebenen Frist schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat die im § 41 Abs. 2 lit. a und b bezeichneten Angaben sowie die Bezeichnung des Zollamtes, bei dem die Ausgangsabfertigung stattfinden soll, zu enthalten. Die Anzeige ist nicht zu erstatten, wenn die zollamtliche Ausgangsabfertigung im Betrieb stattfindet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 und des § 47 Abs. 2 ist auf Gegenstände, die bisher der Mineralölsteuer unterlagen und die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Erzeugungsstätten oder Steuerfreilagern weggebracht, in Erzeugungsstätten oder Steuerfreilagern verbraucht, auf Grund von Freischeinen bezogen oder eingeführt oder zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr in der Einfuhr abgefertigt wurden oder für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Zollschuld kraft Gesetzes entstanden ist, noch das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 180, und des Bundesgesetzes vom 19. März 1952, BGBl. Nr. 73, anzuwenden.

(2) Auf im Abs. 1 bezeichnete Gegenstände, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Erzeugungsbetrieb, einem Freilager oder einem Verwendungsbetrieb befinden oder die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einen Erzeugungsbetrieb, ein Freilager oder einen Verwendungsbetrieb aufgenommen werden, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(3) Eine Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 1 lit. a entsteht nicht für versteuertes Mineralöl, das sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager befindet.

§ 44. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Februar 1957, BGBl. Nr. 56, sowie Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen, die Begünstigungen auf dem Gebiet der Mineralölsteuer zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.

§ 45. Für einen Betrieb, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Erzeugungsstätte war, aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Erzeugungsbetrieb ist, hat der Betriebsinhaber innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach § 10 Abs. 1 zu erstatten. Auf bereits eingereichte Unterlagen kann Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

§ 46. Soweit sich vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungen zur Führung von Steuerfreilagern nicht auf Betriebe der im § 45 bezeichneten Art erstrecken, gelten sie als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilte Freilagerbewilligungen.

§ 47. (1) Für Mineralöl, das der Inhaber eines vor dem 16. Juni 1959 zum Bezug oder zur Einfuhr von steuerfreiem Mineralöl im Kalenderjahr 1959 erteilten Freischeines in der Zeit vom 16. Juni 1959 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus einer Erzeugungsstätte, einem Steuerfreilager oder aus dem Zollausland bezogen und nach dem 15. Juni 1959 zu einem im Freischein angegebenen Zweck verwendet hat, ist die Mineralölsteuer nicht zu erheben oder auf Antrag des Steuerschuldners die entrichtete Mineralölsteuer zu erstatten, wenn dieses Mineralöl vor dem 16. Juni 1959 auf Grund des Freischeines steuerfrei hätte bezogen werden können.

(2) Mineralöl, das auf Grund eines im Abs. 1 bezeichneten Freischeines vor dem 16. Juni 1959 steuerfrei bezogen oder eingeführt und in der Zeit vom 16. Juni 1959 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Zweck verwendet wurde, der im Freischein nicht angegeben ist, gilt als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmungswidrig verwendet.

§ 48. In Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden, ist die Anordnung aufzuheben, wenn nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes die für die Anordnung solcher Maßnahmen geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 49. Die Tage des Postenlaufes sind in die Fristen, die durch dieses Bundesgesetz für die Abgabe von Anmeldungen oder die Erstattung von Anzeigen festgesetzt sind oder die vom Finanzamt auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmt werden, nicht einzurechnen.

§ 50. Auf Mineralöl, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Mineralölsteuer unterliegt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 180, und des Bundesgesetzes vom 19. März

1952, BGBl. Nr. 73, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Mineralöl, das dem höheren Steuersatz (§ 2 Abs. 1) unterliegt, der höhere und für anderes Mineralöl der niedrigere Zuschlag einzuheben ist.

§ 51. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Bundesgesetz vom 24. Mai 1966,
BGBl. Nr. 67, über die Bundesmineralölsteuer
(Bundesmineralölsteuergesetz — BMinStG) in
der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976,
624/1976, 631/1978, 271/1980 und 163/1981**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mineralöl im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960, unterliegt neben der Mineralölsteuer einer Bundesmineralölsteuer. Die Bundesmineralölsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Die Bundesmineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 2. (1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls,

- a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 397 S;
- b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 327 S.

(2) Der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

§ 3. Für die Erhebung der Bundesmineralölsteuer gelten sinngemäß die Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4. Der Ertrag der Bundesmineralölsteuer ist zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Mai 1966 entsteht.

§ 6. Artikel II der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248, ist auf Mineralöl, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Mai 1966 entsteht, nicht mehr anzuwenden.

§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von 2,48 S je Liter zu leisten.

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht, soweit im § 9 nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kalenderjahr, an dessen 1. Jänner der Betrieb besteht und in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb an diesem Stichtag bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhaken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzen, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmähder, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat alle für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung erforderlichen Umstände (Daten) zu erfassen. Zur Erfassung kann er auch Daten heranziehen, die ihm bereits bekannt sind. Der Erfassung dienen auch die im § 9 vorgesehenen Anzeigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturräten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturräten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird.

(3) Die Leistung der Bundesmineralölsteuervergütung (§ 7 Abs. 1) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Vergütungsbeträge obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Bei den im Abs. 1 angeführten Erfassungsmaßnahmen sowie bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten, die für die Ermittlung des Vergütungsanspruches im Einzelfall erforderlich sind, haben die Landwirtschaftskammern mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Anzeigen, Meldungen und anderen Mitteilungen sowie die Ermittlung und Bekanntgabe von Umständen, von denen das Bestehen oder die Höhe eines Vergütungsanspruches abhängt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann darüber hinaus die Landwirtschaftskammern noch zu einer weiteren Mitwirkung bei Erfassungsmaßnahmen (Abs. 1) und bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten für die Ermittlung von Vergütungsansprüchen heranziehen, soweit dies für die Durchführung des Vergütungsverfahrens zweckmäßig ist. Die Landwirtschaftskammern haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind.

§ 9. (1) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt, hat für den begünstigten Treibstoffverbrauch in diesem Betrieb unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn er die Übernahme angezeigt hat.

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 7 Abs. 3) ergibt, ist die Bundesmineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Mineralölmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Mineralölmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

(4) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein geringerer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten

war, so ist dies bis zum 31. März des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres anzugeben. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der den Betrieb bis zum Zeitpunkt des Eintrittes der Änderung bewirtschaftet hat.

(5) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art aufgibt, hat dies bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzugeben.

(6) In den Fällen der Abs. 1 und 3 entsteht der Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung erstmals für das Kalenderjahr, in dem die angeführten Umstände angezeigt wurden, wenn die Anzeige bis zum 31. März desselben erstattet wurde, ansonsten erstmals für das auf die Erstattung der Anzeige folgende Kalenderjahr.

(7) Die Anzeigen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten und bei der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist, auf den sich die Anzeige bezieht, schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Sie können auch dadurch erstattet werden, daß die anzugegenden Umstände bei Erfassungsaktionen im Sinne des § 8 Abs. 1 angegeben werden. Die Landwirtschaftskammern haben die ihnen zugekommenen Anzeigen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(8) Die Landwirtschaftskammern haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von allen nach Abs. 4 oder 5 anzugegenden oder nach § 10 Abs. 3 zu meldenden Umständen, die ihnen bei ihrer Mitwirkungstätigkeit (§ 8 Abs. 3) bekannt werden, zu verständigen, wenn die Anzeige oder Meldung unterblieben ist. Die Verständigung ist binnen einem Monat nach Ablauf der Anzeige- oder Meldefrist vorzunehmen, wurden die Umstände erst später bekannt, binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Einzelfall zustehende Bundesmineralölsteuervergütung mit Bescheid festzusetzen:

- a) Auf Antrag einer Person, die Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung erhebt, welche an sie trotz ausdrücklichen Verlangens nicht oder nicht in der verlangten Höhe geleistet wurde, oder
- b) von Amts wegen, sobald ihm bekannt wird, daß eine Bundesmineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde, die darauf keinen Anspruch hat, und der zu Unrecht geleistete Vergütungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt wird (Abs. 3).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 lit. a ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zulässig, auf welches sich der Anspruch bezieht, und ist bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen.

(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammern haben die Meldungen unverzüglich an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961. Die gemäß § 8 Abs. 1 erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Hierbei kann auch bei Personen Nachschau gehalten werden, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften keine Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben; in diesem Fall gelten § 144 Abs. 2 und § 146 der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBL. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 8 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 9 und 10 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.